



Protokoll des Kantonsrats

10. Sitzung der 32. Legislaturperiode (2019–2022)

Donnerstag, 4. Juli 2019, Vormittag

Zeit: 8.35–12.30 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsidentin Monika Barmet, Menzingen

Protokoll

Claudia Locatelli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
- 2.1. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzung der Windenergie
3. Kommissionsbestellungen:
 - 3.1. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und Fachhochschulen (EG Berufsbildung) betreffend Führung einer Höheren Fachschule für Informatik und Elektronik am GIBZ
 - 3.2. Änderung des Datenschutzgesetzes
4. Rechenschaftsbericht 2018 des Obergerichts
5. Rechenschaftsberichte 2017/18 des Verwaltungsgerichts und der Schätzungskommission
6. Bericht 2018 der Ombudsstelle Kanton Zug
7. Tätigkeitsbericht 2018 der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug
8. Geschäftsbericht 2018 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
9. Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung (BevSG)
10. Geschäfte, die am 27. Juni 2019 nicht behandelt werden konnten
11. Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen von 16–20 Jahren
12. Postulat von Anna Bieri und Barbara Häseli betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft
13. Vorstösse zur Mittelschulplanung:
 - 13.1. Postulat von Esther Haas, Rita Hofer, Anastas Odermatt, Vroni Straub-Müller und Tabea Zimmermann Gibson betreffend eine markanten Steigerung der Anzahl Klassen am Kurzzeitgymnasium im Kanton Zug
 - 13.2. Interpellation von Beat Unternährer und Cornelia Stocker betreffend mögliche Standorte für eine Erweiterung der Kantonsschule

178 Präsenzkontrolle

An der heutigen Vormittagssitzung sind 77 Kantonsratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Tabea Zimmermann Gibson, Zug; Flavio Roos und Matthias Werder, beide Risch.

Den Platz des Landschreibers nimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart ein.

179 Mitteilungen

Es findet eine Ganztagesitzung statt. Das gemeinsame Mittagessen nimmt der Rat im Restaurant Rathauskeller ein.

Es gilt heute jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: SP, CVP, SVP, FDP, ALG.

Thomas Villiger tritt per 31. Juli 2019 aus dem Kantonsrat zurück. Er wurde vom Verband der Freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen der Schweiz (VFFS) als Präsident gewählt. Dieses Amt lässt sich aufgrund des beträchtlichen Aufwands neben Beruf und Familie nicht mit dem Kantonsratsmandat vereinbaren. Die Vorsitzende dankt Thomas Villiger für seinen Einsatz zum Wohl des Kantons Zug und wünscht ihm eine gute letzte Sitzung im Rat sowie alles Gute, privat wie beruflich. *(Der Rat applaudiert.)*

Volkswirtschaftsdirektorin Silvia Thalman muss sich für die Nachmittagssitzung entschuldigen. Sie nimmt an der Sitzung des Konkordatsrats der Fachhochschule Zentralschweiz in Luzern teil.

Ratsmitglieder, die über die Staatskanzlei Tickets fürs ESAF bestellt haben, können diese heute abholen: Von 9.30 bis 10.00 Uhr werden die Tickets im Konferenzraum, Hochparterre, gegen Unterschrift ausgehändigt. Vier Tage vor Festbeginn, am 20. August 2019 um 18.20 Uhr, haben die Ratsmitglieder die Gelegenheit, die Arena des ESAF zu besichtigen. Die genauen Informationen dazu werden die Ratsmitglieder demnächst erhalten.

Der Rat tagt heute in einem etwas kühleren Saal. Herzlichen Dank, dass die Baudirektion dies möglich macht.

In der Pause treffen sich alle Ratsmitglieder, die am Fussballturnier interessiert sind. Sportchef Zari Dzaferi möchte mit den interessierten Ratsmitgliedern das Turnier, das im August stattfindet, vorbesprechen.

TRAKTANDUM 1

180 Genehmigung der Traktandenliste

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung (siehe Ziff. 190).

TRAKTANDUM 3

Kommissionsbestellungen:

- 181** Traktandum 3.1: **Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und Fachhochschulen (EG Berufsbildung) betreffend Führung einer Höheren Fachschule für Informatik und Elektronik am GIBZ**
Vorlagen: 2981.1 - 16088 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2981.2 - 16089 (Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die Bildungskommission.

- 182** Traktandum 3.2: **Änderung des Datenschutzgesetzes**
Vorlagen: 2985.1 - 16094 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2985.2 - 16095 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Anastas Odermatt, Steinhausen, ALG, Kommissionspräsident

Drin Alaj, Cham, SP

Urs Andermatt, Baar, FDP

Kurt Balmer, Risch, CVP

Philip C. Brunner, Zug, SVP

Laura Dittli, Oberägeri, CVP

Andreas Hürlimann, Steinhausen, ALG

Hans Küng, Baar, SVP

Manuela Leemann, Zug, CVP

Adrian Moos, Zug, FDP

Petra Muheim Quick, Cham, FDP

Peter Rust, Walchwil, CVP

Hubert Schuler, Hünenberg, SP

Claus Soltermann, Cham, CVP

Thomas Werner, Unterägeri, SVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass für die Terminabsprache eine Doodle-Umfrage erstellt wird.

TRAKTANDUM 4

- 183** **Rechenschaftsbericht 2018 des Obergerichts**

Vorlagen: 2960.1 - 00000 (Bericht und Antrag des Obergerichts); 2960.2 - 16098 (Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission).

Die **Vorsitzende** begrüsst zu diesem Geschäft speziell den Obergerichtspräsidenten Felix Ulrich.

EINTRETENSDEBATTE

Thomas Werner, Präsident der Justizprüfungskommission (JPK), hält fest, dass die erweiterte Justizprüfungskommission gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrats den Rechenschaftsbericht des Obergerichts prüft und alle der Aufsicht des Obergerichts unterstellten kantonalen Behörden sowie den Strafvollzug im Rahmen der Oberaufsicht zu visitieren hat. Dabei ist es der JPK überlassen, in welcher Kadenz sie diese Visitationen vornimmt. In diesem Jahr fiel die Wahl auf die Staatsanwaltschaft inkl. Jugendanwaltschaft, das Strafgericht, das Kantonsgericht, die Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte, die Anwaltsprüfungskommission, die Schlichtungsstelle für Miete und Pacht sowie das Obergericht. Im Vorfeld dieser Visitationen wurden den betreffenden Behörden schriftliche Fragenkataloge zugestellt. Die Visitationen haben im Zeitraum vom 25. März bis 7. Juni 2019 stattgefunden. Am 7. Juni 2019 hat die JPK den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2018 beraten und anschliessend genehmigt.

Bestimmt spüren auch alle Ratsmitglieder im Alltag, dass es ruhig ist um die Gerichte und es keine negativen Schlagzeilen gibt. Und wenn man nichts hört, ist es meistens ein Zeichen, dass die Justiz sauber, gut und effizient arbeitet. Fazit ist: Der Kanton Zug geniesst eine sehr gut funktionierende Zivil- und Strafrechtspflege mit inner- wie auch ausserkantonal sehr gutem Ruf. Der grösste Teil der Verfahren wird trotz teilweise sehr hoher Arbeitsbelastung innert angemessener Frist bearbeitet. Die Pendsenzensituation liegt trotz der immer umfangreicher und komplexer werdenden Fälle in einem vertretbaren Rahmen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr teilweise sogar leicht entspannt. Erfreulich ist auch, dass sämtliche Behörden die per 13. April 2019 in Kraft getretene neue Bestimmung von § 67a GOG betreffend Offenlegung von Interessenbindungen mittels Aufschaltung einer öffentlich einsehbaren Liste auf den jeweiligen Internetauftritten fristgerecht umgesetzt haben. Auf der Webseite des Amtes für Migration und derjenigen des Obergerichts ist nun – ebenfalls in Umsetzung einer im Kantonsrat erheblich erklärten Motion – eine Liste mit den ausgesprochenen Landesverweisungen und den vollzogenen Ausschaffungen publiziert. Die Gerichte haben im Berichtsjahr in keinem Fall die Härtefallklausel zur Anwendung gebracht.

Die Justiz und der Justizvollzug von Bund und Kantonen sowie die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter und der Schweizerische Anwaltsverband haben das Projekt Justitia 4.0 angestossen. Bei diesem Projekt geht es um die Digitalisierung der Justiz in den nächsten acht Jahren. Ziel ist die Umsetzung bis 2026. Die entsprechende bundesrechtliche Gesetzgebungsgrundlage beinhaltet die Frage der Verpflichtung der Nutzung der ERV für gewisse Kategorien von Nutzenenden und soll dieses Jahr in die Vernehmlassung geschickt werden. Im Kanton Zug überwiegen die physischen Eingaben per Briefpost bei sämtlichen Behörden nach wie vor. Von der elektronischen Übermittlung von Eingaben wird noch eher selten Gebrauch gemacht. Dies hat wohl damit zu tun, dass die elektronische Eingabe auch für die Gerichte nach wie vor einen Mehraufwand bedeutet.

Erfreulich ist auch, dass das Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden aller visitierten Stellen als gut bis sehr gut bezeichnet wird.

Zur Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft: Das juristische und insbesondere auch das kaufmännische Personal der Staatsanwaltschaft ist nach wie vor voll ausgelastet, obwohl erstmals seit Jahren die Verfahrenseingänge wieder rückläufig waren. Dank der erneut hohen Erledigungsquote konnten die Pendenzen per Ende 2018 im Durchschnitt aller Abteilungen um 11,9 Prozent gesenkt werden. Das ist eine sehr gute Leistung. Die JPK hat sich auch über den Stand der Vermögens-einziehung erkundigt. Dabei geht es darum, dass bei Beschuldigten, die zum Bei-

spiel durch Betrug einen Vermögenszuwachs erwirken konnten, das Vermögen wieder eingezogen wird. Insgesamt wurden dabei letztes Jahr 107'788 Franken zugunsten des Kantons eingezogen. In diesem Bereich ist noch etwas Luft nach oben vorhanden. Es ist zu hoffen, dass dieser Weg von der Staatsanwaltschaft auch künftig konsequent beschritten wird.

Als besondere Herausforderung wird die zunehmende Bekämpfung von Cyberkriminalität erwähnt. Auch die Digitalisierung der Justiz, das Projekt Justitia 4.0, verursacht gemäss Staatsanwaltschaft momentan noch einen Mehraufwand.

Schliesslich sprach die JPK die Staatsanwaltschaft auch auf den im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 62a GOG (Auslagenersatz an Polizei) verbundenen internen Mehraufwand an. An der letztjährigen Visitation wurde berichtet, dass dies eher aufwendig sei. Vielleicht erinnern sich die Ratsmitglieder auch an das Votum des Obergerichtspräsidenten, der erwähnte, dass das Geld von der einen Tasche des Staates in die andere transferiert werde. Alle Stellen sind sich nun einig, dass es zwar einen grossen Initialaufwand gegeben habe, das System mittlerweile aber funktioniere.

Bei der Jugendstrafverfolgung gab es erneut eine markante Zunahme der Neueingänge von 683 im Jahr 2017 auf 868 im Berichtsjahr. Deshalb ist die Arbeitsbelastung der Jugendanwaltschaft sehr hoch, und deren Fallzahlenentwicklung muss genau beobachtet werden. Sollte die Anzahl der eingehenden Verfahren weiter auf dem hohen Niveau verbleiben und künftig kein merklicher Rückgang zu verzeichnen sein, wird wohl eine personelle Aufstockung beim juristischen Personal sowie im Sozialarbeiter- und administrativen Bereich bei der Jugendstrafverfolgung gemäss Staatsanwaltschaft unausweichlich. Nach wie vor besorgniserregend sei der unreflektierte Umgang der Jugendlichen mit harten Drogen. Dies scheint im Kanton Zug ein grosses Problem zu sein. Die JPK erwartet, dass die Jugendanwaltschaft diesen Deliktsbereich genau im Auge behält und wenn nötig Massnahmen ergreift oder beantragt.

Dem Strafgericht und Kantonsgericht gebührt ein Dank für das sehr gute Funktionieren. Es mag ein gutes Zeichen sein, dass man im Rat über hohe Raumtemperaturen und schlechte Drucker diskutieren muss und nicht über personelle Fragen. Wie schon letztes Jahr klagte das Kantonsgericht nämlich erneut über die grossen Probleme mit den neuen, günstigeren Multifunktionsgeräten, die bei allen visitierten Behörden eingeführt wurden. Die Geräte seien fehleranfällig, in der Leistung viel schlechter als die früheren und hätten zu einem personellen Zusatzaufwand geführt. Das Kantonsgericht wünscht die Anschaffung von schnelleren Modellen derselben Marke. Dieses Anliegen wurde bereits beim Obergericht deponiert. Auch die Hitze in den Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes ist ein Thema. Aufgrund der hohen Temperaturen seien Verhandlungen in den Sommermonaten teilweise fast nicht mehr möglich und können nicht mehr zu den normalen Bürozeiten durchgeführt werden. Zu guter Letzt äusserte das Kantonsgericht den Wunsch nach einer Belohnungsmöglichkeit bzw. der Schaffung von Anreizen für das Personal und somit Rückführung der beim Personal eingesparten Kosten von rund 2 Mio. Franken. Die JPK bemerkt, dass der Bereich Zivil- und Strafrecht im Kanton Zug auf einem sehr hohen Niveau sehr gut funktioniert, und dankt allen in der Zuger Justiz beschäftigten Personen, speziell den Führungspersonen der verschiedenen Gerichte, für ihre Arbeit, die abgelieferte Qualität und ihr Engagement. Dieses Engagement ist auch bei den Visitationen spürbar. Es ist Feuer und Überzeugung vorhanden, und so macht es Spass, diese Gerichte zu visitieren. Man erhält schnelle, gradlinige Informationen und nichts wird verheimlicht, was die JPK festgestellt hätte. Die JPK beantragt deshalb einstimmig, den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2018 zu genehmigen und den Richterinnen und Richtern, den Behörden-

mitgliedern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege und des Amts für Justizvollzug den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen.

Auch die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag einstimmig.

Hubert Schuler dankt namens der SP-Fraktion allen Richterinnen, Richtern sowie allen Angestellten der Justiz für die sehr gute Arbeit im Jahr 2018. Es war erneut ein Jahr mit vielen Herausforderungen, die hoch professionell und nach Möglichkeit in den entsprechenden Fristen gelöst wurden. Die Belastung der einzelnen Gerichte resp. des Strafvollzugs ist teilweise immer noch sehr hoch, auch wenn die JPK dies etwas anders interpretiert. So scheint die Belastung der Jugendanwaltschaft und des Strafgerichts oben anzustehen. Auch wenn bei den anderen Behörden die Fallzahlen gleich oder kleiner sind, bedeutet dies nicht, dass die Belastung wirklich geringer ist. Die Komplexität und der zeitliche Druck wirken auf die Arbeitsleistungen. Wenn der Rat als Legislative weiterhin einfach zuwartet und hofft, dass die Behörden und deren Mitarbeitenden die Arbeitslast schon erledigen werden, könnte dies auf Dauer hinaus ein Eigentor geben. Dann wäre das Feuer, von dem der JPK-Präsident gesprochen hat, einfach erloschen. Das wäre schade. Der Wunsch des Kantonsgerichts, Möglichkeiten von Belohnungssystemen für das Personal zu schaffen, ist sicher berechtigt. Diese dürften aber nicht nur auf das Kantonsgericht beschränkt werden.

Die Staatsanwaltschaft musste 10'808 neue Verfahren eröffnen. Auch wenn nicht jeder Eröffnung eine kriminelle Tat zugrunde liegen muss, stellt sich die Frage, ob Zug als krimineller Kanton bezeichnet werden kann. Hat der Obergerichtspräsident Vergleichszahlen mit anderen Kantonen im Verhältnis zu Bevölkerungszahl und Arbeitsstellen? Der Votant hat ihm diese Frage bereits vorgängig gestellt.

Bei der Jugendanwaltschaft ist die Belastung immer noch sehr hoch, da die Anzahl Fälle im Vergleich zu 2017 erneut zugenommen hat. Als Erklärung für den Anstieg wurde die Stellenerhöhung bei der Zuger Polizei beim Dienst für Jugenddelikte aufgeführt. Weiter wird erwähnt, dass durch das Sparprogramm bei Platzierungen mehr als Zurückhaltung geübt wurde. Dies ist ein klares Zeichen, dass in diesem Bereich eine falsche Sparübung umgesetzt wird. Dies verursacht dem Kanton Zug auch in Zukunft mehr Kosten, als Aufwand eingespart werden kann.

Die Entlastung des Kantonsgerichtspräsidenten scheint mit der zusätzlichen 60-Prozent-Springerstelle geglückt zu sein. Auch das Sekretariat des Kantonsgerichts erhielt eine befristete 20-Prozent-Springerstelle. Da diese Stellen aber als Springerstellen ausgewiesen werden, ist es fraglich, ob es nicht sinnvoller wäre, sie ins Definitivum zu führen. Die Chance, dass sich bei einem Abzug der Personen eine erneute Überbelastung einstellt, ist sehr hoch.

Das Strafgericht sprach elf Landesverweise aus. Dabei wurde in keinem Fall die Härtefallklausel angewendet. Wie sieht hier der Vergleich zu anderen Kantonen aus? Urteilt die Zuger Justiz einfach härter?

Der Rückgang im Bereich des Übertretungsstrafrechts ist natürlich erfreulich. Die Staatsanwaltschaft erklärt dies damit, dass eine höhere Sensibilisierung im Bereich Littering stattgefunden hat. Wenn diese Vermutung stimmen würde, könnte gesagt werden, dass der Kantonsrat ein vernünftiges Gesetz geschaffen hat. Trotzdem stellt der Votant die Frage: Ist der Kanton Zug wirklich sauberer geworden?

Die SP-Fraktion wird den Rechenschaftsbericht genehmigen.

Laura Dittli dankt namens der CVP-Fraktion allen Richterinnen und Richtern und allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege und des Amts für Justizvollzug

für die geleistete Arbeit während der vergangenen Berichtsperiode. Die CVP-Fraktion wird den Rechenschaftsbericht des Obergerichts einstimmig genehmigen. Wie die JPK ist auch die CVP Fraktion überzeugt, dass die Justiz im Kanton Zug gut funktioniert, auch wenn die Arbeitsbelastung teilweise sehr hoch ist. Besonders erfreulich ist, dass der vom Rat beschlossene §67a Gerichtsorganisationsgesetz betreffend Offenlegung der Interessenbindungen mittels Aufschaltung einer öffentlich einsehbaren Liste im Internet effizient umgesetzt wurde.

Für den Umgang mit den Medien und damit der Öffentlichkeit ist es wichtig, dass entsprechende Fachpersonen zur Verfügung stehen. Das Obergericht wünscht sich daher die Möglichkeit, einen Kommunikationsbeauftragten einzusetzen, wenn Urteile durch die Medien aufgenommen werden sollen. Die JPK ist der Ansicht, dass die verwaltungsinternen Ressourcen und somit das bereits vorhandene Kommunikationspersonal in den Direktionen auch von den Gerichten genutzt werden sollte. Auch die CVP ist der Meinung, dass geprüft werden soll, ob beispielsweise ein Kommunikationsbeauftragter der Polizei bei Bedarf auch vom Obergericht eingesetzt werden könnte. Es macht vermutlich keinen Sinn, eine eigene Kommunikationsfachperson bei den Gerichten zu beschäftigen.

Im Bericht der JPK werden an mehreren Stellen die knappen personellen Ressourcen erwähnt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Stellenprozente Sache des Budgetprozesses sowie des Antragsrechts des Obergerichts sind.

Zu wünschen wäre, dass die Probleme mit den neuen Multifunktionsgeräten so bald wie möglich durch die zuständigen Stellen behoben werden können. Gemäss Informationen der CVP-Fraktion läuft bereits ein Informatik-Beschaffungsprojekt.

Die CVP-Fraktion wünscht allen Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden weiterhin viel Freude an ihrer anspruchsvollen Tätigkeit in der Zuger Justiz.

Esther Haas spricht für die ALG-Fraktion. Bei allen Visitationen der Gerichte in den letzten Jahren fiel eine wiederkehrende Feststellung auf: Die Arbeitsbelastung ist hoch bis sehr hoch. Da und dort, so beim Kantonsgericht, dringt aber gleichzeitig durch, dass es an Kapazitäten fehlt. In Richtung einer sehr hohen Belastung geht es bei der Jugendanwaltschaft. Es ist positiv zu werten, wenn sich Richterinnen und Richter aushelfen, wie das bei der Visitation des Obergerichts zu hören war. Sobald in einem Bereich Engpässe entstehen, ist das eine erste gute Massnahme. Diese Praxis scheint bei den Zuger Gerichten sehr gut zu funktionieren. Braucht es allerdings spezifisches Fachwissen wie bei der Jugendanwaltschaft, so muss bei stets steigenden Fallzahlen eine personelle Aufstockung ins Auge gefasst werden.

Zur Cyberkriminalität: Die Votantin hat sich darüber mit dem Obergerichtspräsidenten unterhalten. Es ist ein Thema, das nicht nur bei der Jugendanwaltschaft beachtet werden muss, es wird die Gesellschaft in den kommenden Jahren noch sehr stark beschäftigen. Die Votantin ist dem Obergerichtspräsidenten dankbar, wenn er dem Rat einige Ausführungen dazu geben kann, wie sich die Gerichte – und nicht nur die Untersuchungsbehörden – fit halten im Bereich Cyberkriminalität. Die Gerichte müssen sich zuweilen auch mit politischen Fragen auseinandersetzen, so geschehen bei der Schlichtungsstelle Miete und Pacht. Sie bezeichnete es als grosse politische Herausforderung, die Verfügbarkeit von erschwinglichem Wohnraum, insbesondere für Familien, sicherzustellen. Dies muss ernst genommen werden, denn diese Behörde kennt die Problematik.

Den Zuger Gerichten gebührt ein Dank für ihr Engagement im Sinne einer effizienten und weitsichtigen Gerichtsbarkeit.

Obergerichtspräsident **Felix Ulrich** erfüllt es mit Freude und auch ein bisschen mit Stolz, dem Rat an diesem prächtigen Morgen diesen prächtigen Rechenschafts-

bericht des Obergerichts präsentieren zu dürfen. Aufgrund der eingereichten Tätigkeitsberichte und der in den ersten Monaten dieses Jahres durchgeführten Inspektionen konnte sich das Obergericht einmal mehr davon überzeugen, dass die Zivil- und Strafjustiz im Kanton Zug gut funktioniert. Die erweiterte Justizprüfungskommission hat die Tätigkeit der Zivil- und Strafjustiz bei den Visitationen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Auch sie gelangt zum Schluss, die Zivil- und Strafrechtspflege im Kanton Zug funktioniere gut.

Ein Dank geht an die Justizprüfungskommission für die offene Gesprächskultur, die angenehme Atmosphäre bei den Visitationen und für ihren ausführlichen Bericht. Der Obergerichtspräsident gestattet sich, zum Bericht noch zwei kleine Ergänzungen anzubringen: Auf Seite 2 unten ist von der Einführung des elektronischen Gerichtsdossiers bzw. vom Projekt Justitia 4.0 die Rede. Das Obergericht ist der Auffassung, dass für die Umsetzung bzw. die Umstellung zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sein werden.

Auf Seite 12 oben wurde erwähnt, dass die Pensen von Teilzeitangestellten beim Obergericht zeitweise erhöht worden seien. Es wurden natürlich nicht einfach so die Arbeitspensen erhöht. Es ging vielmehr darum, dass die Damen vom Sekretariat, die Teilzeit arbeiten, in verdankenswerter Weise ihre Pensen vorübergehend aufgestockt haben, um einen schwangerschaftsbedingten Ausfall aufzufangen. Es musste deshalb keine Aushilfe angestellt werden.

Die vorhin angesprochenen Herausforderungen im Bereich Cyberkriminalität betreffen vor allem das polizeiliche Ermittlungsverfahren und das Untersuchungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft. Es steht dem Obergerichtspräsidenten zwar nicht zu, polizeiliche Strategien zu kommentieren. Die Bestrebungen, regionale Cybercrime-Kompetenzzentren im Bereich der polizeilichen Ermittlungen zu schaffen, sind aber sicher sinnvoll. Bei der Staatsanwaltschaft besteht ein sogenannter Single Point of Contact als erster Ansprechpartner; zuständig sind zwei Staatsanwälte, die sich in diesem Bereich weiterbilden. Ob und in welcher Form eine Zusammenarbeit im Bereich der Staatsanwaltschaften erforderlich sein wird, wird im Rahmen einer neu geschaffenen Arbeitsgruppe unter der Leitung des Oberstaatsanwalts geklärt. Die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Polizei funktioniert auch in diesem Bereich sehr gut.

Bei den Gerichten stellt sich die Herausforderung nicht im selben Ausmass wie im Präventions-, Ermittlungs- und Untersuchungsbereich. Angesichts des Umstandes, dass das Strafgericht nur über 2,4 Gerichtsschreiberstellen und die Strafabteilung des Obergerichts nur über eine Gerichtsschreiberstelle verfügt, können nicht noch gezielt IT-Fachleute rekrutiert werden. Die Weiterbildung muss beim bestehenden Personal erfolgen.

Auf der Webseite des Amtes für Migration und derjenigen des Obergerichts ist in Umsetzung einer erheblich erklärten Motion die Liste mit den ausgesprochenen Landesverweisungen und den vollzogenen Ausschaffungen publiziert. Die Gerichte haben wie erwähnt in keinem Fall die Härtefallklausel angewendet. Das Bundesamt für Statistik hat inzwischen ebenfalls wieder eine Statistik publiziert. Die Zahlen werden dort aufgrund der sogenannten VOSTRA-Meldungen, der Meldungen für das Strafregister, erhoben. Diese Statistik weicht deshalb leicht von derjenigen des Obergerichts und des Amtes für Migration ab. Das Obergericht ist jedem Fall nachgegangen und hat die Ursachen für die Abweichungen bei der Visitation der erweiterten Justizprüfungskommission erläutert. Es existieren also Vergleichszahlen mit anderen Kantonen, die allerdings nur bedingt mit denjenigen auf der Liste des Obergerichts vergleichbar sind. Obwohl die Gerichte in keinem Fall die Härtefallklausel zur Anwendung gebracht haben, kann nicht gesagt werden, die Zuger Justiz urteile härter. Das ist auch gar nicht möglich. Die Justiz befindet sich hier

wie überall nicht in einem luftleeren Raum. Sowohl den Richterinnen und Richtern als auch den Anwältinnen und Anwälten sind die Kriterien für eine Landesverweisung und für die Anwendung der Härtefallklausel bekannt. Wenn jetzt also ein Zuger Gericht bei der Anwendung von Bundesrecht härter urteilen würde, als dies in anderen Kantonen der Fall wäre, würde der Entscheid wohl erfolgreich ans Bundesgericht weitergezogen. So wird immer für eine gleichmässige Anwendung des Bundesrechts gesorgt.

Mit Hinweis auf die von der Staatsanwaltschaft neu eröffneten 10'808 Verfahren, wurde die Frage gestellt, wie der Kanton Zug bezüglich der Kriminalitätsrate im Vergleich mit anderen Kantonen dasteht. Der Obergerichtspräsident konnte in der kurzen Zeit keine weitergehenden Recherchen vornehmen, kann aber aus der Medienmitteilung der Zuger Polizei vom 28. März 2019 zur Kriminalitätsstatistik zitieren. Da heisst es: «Im Kriminalbereich sank die Gesamtzahl der erfassten Straftaten um 584 auf 5663 und liegt damit rund 11 Prozent unter dem Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre. Bei den Straftaten aus dem Strafgesetzbuch sind es 517 Delikte weniger als im Vorjahr. Während die Straftaten gegen das Vermögen weiter rückläufig sind, haben die Betäubungsmitteldelikte um 11 Prozent zugenommen. Pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner wurden im vergangenen Jahr im Kanton Zug 34,8 Straftaten aus dem Strafgesetzbuch registriert. Dank der hohen Präsenz und einer wirksamen Präventionsarbeit der Polizei liegt Zug damit deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt von 51 Straftaten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner.»

Hinsichtlich der Springerstellen scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Zwar können 1,5 Prozent einer Gerichtsschreiberstelle frei in der gesamten Zivil- und Strafrechtspflege eingesetzt werden, aber im Bereich des Sekretariats besteht keine 20-Prozent-Springerstelle.

Wie auch im Bericht der erweiterten Justizprüfungskommission festgehalten wurde, ist die Arbeitsbelastung in allen Bereichen der Zivil- und Strafjustiz konstant hoch. Wer in der Zivil- und Strafrechtspflege tätig ist, hat oftmals mit den Schattenseiten des Lebens zu tun, mit schwierigen Situationen, die belasten. Umso wichtiger und erfreulicher ist es, dass bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft eine gute Stimmung, ein guter Teamgeist herrscht. Wo die Stimmung gut ist, da wird bekanntlich auch gut gearbeitet. Eine funktionierende Justiz gewährleistet Rechtsicherheit und Rechtsfrieden. Das ist für die Qualität des Zusammenlebens in der Gesellschaft von grosser Bedeutung. Frieden, Wohlstand und Sicherheit – alles hängt direkt von einem funktionierenden, glaubwürdigen Rechtsstaat ab. Die Zürcher Regierungsrätin Jacqueline Fehr hat letzthin aus einer Weltbank-Studie zitiert. Diese ist dem Zusammenhang zwischen der Unabhängigkeit der Justiz und der wirtschaftlichen Entwicklung in verschiedenen Ländern nachgegangen. Und siehe da: Es existiert eine Wechselwirkung. In dieser Weltbank-Studie heisst es: «Ein hohes Mass an Rechtsfrieden und Rechtssicherheit beziehungsweise ein effizienter und effektiver Schutz von privaten Rechten, verbunden mit einem raschen Zugang zu einer nicht diskriminierenden Gerichtsbarkeit, führen zu höherem Wohlstand.» Das zeigt: Die Mittel, welche die Ratsmitglieder der Justiz sprechen, sind gut investiert. Und dafür dankt der Obergerichtspräsident dem Rat. Im Namen des Obergerichts geht auch ein Dank an alle, die in der Zivil- und Strafjustiz des Kantons Zug tätig sind, für die geleistete Arbeit, für das Engagement und den grossen Einsatz.

EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Manuel Brandenburg möchte aus der Sicht eines Anwaltes etwas zur Digitalisierung der Justiz sagen. Justitia 4.0 – der Votant weiss eigentlich gar nicht, was die Zahl vier hier bedeutet. Jedenfalls haben die Ermittlungen der JPK ergeben, dass seitens der Anwaltschaft überhaupt kein Bedürfnis nach dieser Digitalisierung besteht. Man hat verschwindend kleine Zahlen von Anwälten, die bereits jetzt davon Gebrauch machen, digital mit dem Gericht zu verkehren. Es wäre nämlich schon seit Jahren möglich, es macht es einfach fast niemand. Nun kommt irgendein Projekt, angestossen vom Bund, und man will mit einem Gesetzgebungsverfahren in Zukunft diese Digitalisierung der Justiz erzwingen. Man muss sich schon fragen, wofür das alles gemacht wird. Es entstehen erstens einmal enorme Kosten, bereits die Projektionskosten sind enorm, und dann besteht auch kein Bedürfnis. Die Recht anwendenden Fachleute, also die Profis, die Anwälte und auch viele Richter, die dem Votanten schon zu verstehen gegeben haben, dass sie sehr skeptisch eingestellt sind, wollen das gar nicht. Wer will denn das also überhaupt? Warum macht man das? Der Votant bittet die Ratsmitglieder, auch skeptisch zu bleiben, und ersucht das Obergericht höflich, doch auch Bedenken einzubringen und nicht einfach mitzulaufen. Dasselbe wird dem Verwaltungsgerichtspräsidenten ans Herz gelegt. Wenn die Fachleute das wollten und ein Druck da wäre, würde es völlig anders aussehen. Aber es ist nicht so.

Die **Vorsitzende** erkundigt sich, ob Manuel Brandenburg eine Antwort oder eine Stellungnahme des Obergerichtspräsidenten erwartet.

Manuel Brandenburg verneint und erwartet ein gutes Protokoll.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Rechenschaftsbericht des Obergerichts.

Die **Vorsitzende** dankt im Namen des Kantonsrats den Richterinnen und Richtern und allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafjustiz für die im Berichtsjahr geleistete wertvolle und anspruchsvolle Arbeit.

TRAKTANDUM 5

184 Rechenschaftsberichte 2017/18 des Verwaltungsgerichts und der Schätzungskommission

Vorlagen: 2969.1 - 00000 (Bericht des Verwaltungsgerichts und der Schätzungskommission); 2969.2 - 16099 (Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission).

Die **Vorsitzende** begrüsst zu diesem Geschäft speziell den Verwaltungsgerichtspräsidenten Aldo Elsener.

EINTRETENSDEBATTE

JPK-Präsident **Thomas Werner** hält fest, dass seine Voten nun zu jeder Stelle kürzer werden. Er nutzt aber die Chance, vorhin Vergessenes jetzt zu sagen: Ein Dank geht an alle Mitglieder der Justizprüfungskommission für ihre sehr gute Ar-

beit. Sie haben viel auf sich genommen, das Team ist neu, und es wird sehr kritisch, aber stets konstruktiv gearbeitet und mitgedacht.

Nun zum Verwaltungsgericht: Nachdem 2017 noch von latenten Spannungen und einem getrübten Arbeitsklima berichtet wurde, wird das Arbeitsklima heute erfreulicherweise als sehr gut beschrieben. Mit drei neuen Mitgliedern ist das Richter-gremium neu zusammengesetzt worden, und diese neue Zusammensetzung funktioniert sehr gut. Bei der Kammerzuteilung wurde bestmöglich auf die individuellen Fähigkeiten, Erfahrungen und Wünsche aller Mitglieder eingegangen, was sich positiv auswirkt.

Auch beim Verwaltungsgericht ist das Projekt Justitia 4.0 ein Thema, vor allem der ambitionierte Zeitplan. Eine Zeitlang müssen sowohl Papierakten als auch elektronische Dossiers geführt werden. Dadurch komme vor allem auf das Sekretariat Mehrarbeit zu. Deshalb werde man mit dem bestehenden Budget eine massvolle Erhöhung der Stellenprozente für das Sekretariat erwägen. Die Ersatzmitglieder wurden im Berichtsjahr öfter eingesetzt als in den Vorjahren, was sehr erfreulich ist. Wie die übrigen Behörden, hat auch das Verwaltungsgericht die Interessenbindungen seiner Mitglieder am 10. April 2019 entsprechend dem neuen Gesetz in einem öffentlich einsehbareren Register online gestellt.

Betreffend die Dauer der Verfahren kann dem Rechenschaftsbericht entnommen werden, dass die 2017 und 2018 erledigten Verfahren sehr schnell und effizient bearbeitet wurden. So sind 2017 28 Prozent der Verfahren nach einem Monat, 50 Prozent nach drei Monaten, 75 Prozent nach einem halben Jahr und 90 Prozent nach einem Jahr erledigt worden. 2018 waren es 20 Prozent nach einem Monat, 39 Prozent nach drei Monaten, 57 Prozent nach einem halben Jahr und 80 Prozent nach einem Jahr. Sowohl die Prüfung des Rechenschaftsberichts wie auch die Visitation des Gerichts zeigen, dass das Verwaltungsgericht die anhängigen Verfahren innert angemessener Frist sachgerecht und qualitativ sehr gut erledigt.

Aufgrund der Visitation der Schätzungskommission können die JPK und das Verwaltungsgericht bestätigen, dass gut und geordnet gearbeitet wird und dass die Schätzungen innerhalb eines Monats und je nach Möglichkeit auch früher erledigt sind. Die Schätzungskommission ist sich bewusst, dass die Rekrutierung geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen für die Parteien und den Kantonsrat nicht immer einfach ist. Sie wäre daher bereit, den Parteien potenzielle Kandidatinnen oder Kandidaten – auf Anfrage natürlich – selbst vorzuschlagen, da sie ihre Berufskollegen am besten kenne und wisse, wer Interesse habe, als Schätzer zu arbeiten. Ebenfalls wisse sie, wer über die Schätzerausbildung verfüge, was gemäss Schätzungskommission eine Grundvoraussetzung ist, um als Schätzer tätig zu sein. Die JPK sieht dies ein bisschen anders. Sie ist der Meinung, dass alternativ zur Schätzerausbildung auch Schätzererfahrung oder mehrjährige Berufserfahrung in den Bereichen Architektur, Bauplanung, Immobilienreuehand, Landwirtschaft oder Recht als Wahlqualifikationen genügend ist, wie dies gemäss heute geltendem Gesetz explizit festgehalten ist. Die JPK hat jedoch Verständnis für das Bedürfnis der Schätzungskommission. Und die Schätzungskommission hat zusammen mit dem Verwaltungsgericht bereits begonnen, einen entsprechenden Antrag an den Regierungsrat zur Anpassung der Verordnung zu formulieren.

Die Justizprüfungskommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Jahre 2017 und 2018 zu genehmigen; den Rechenschaftsbericht der Schätzungskommission zur Kenntnis zu nehmen; allen Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichts und der Schätzungskommission einen herzlichen Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen.

Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag ebenfalls.

Peter Rust teilt mit, dass sich die CVP-Fraktion einstimmig auf Eintreten auf die Vorlage ausgesprochen hat, und dankt allen Mitgliedern der Schätzungskommission, den Richterinnen und Richtern sowie den Mitarbeitenden für ihre Arbeit.

Persönlich beeindruckt haben den Votanten die grossen Probleme hinsichtlich des Klimas im Gebäude und bei den Druckgeräten. Nach dem letzten Donnerstag in diesem Saal weiss jeder, wie es sich anfühlt, wenn man bei 30 bis 35 Grad arbeiten muss. Und jeder weiss, wie schwierig es ist, die tägliche Arbeit zu erledigen, wenn die Drucker für eine halbe Stunde oder eine Stunde ausfallen. Es ist beruhigend, dass man sich diesem Thema bereits angenommen hat, und es ist zu hoffen, dass sich sehr schnell Besserung einstellt. Die CVP-Fraktion empfiehlt einstimmig, den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts 2017/18 zu genehmigen und den Rechenschaftsbericht der Schätzungskommission zur Kenntnis zu nehmen.

Alois Gössi hält fest, dass man gehört hat, das Verwaltungsgericht arbeite gut, habe aber eine hohe Arbeitslast zu tragen. Trotzdem muss der Votant eine persönliche Kritik anbringen. Es ist ihm bewusst, dass dies heikel ist wegen des inneren Geschäftsgangs und auf einen speziellen Fall bezogen ist. Es geht um die Baubewilligung für eine zeitlich begrenzte Asylunterkunft bei der Obermühle in Baar. Die Bauherren reichten ein Baugesuch ein. Dieses wurde von der Gemeinde Baar bewilligt. Anwohner waren damit nicht einverstanden und legten dazu eine Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht ein. Sie nahmen völlig legitim ihre Rechte wahr. Und dieses Verfahren vor dem Verwaltungsgericht dauerte und dauerte – bis das Verwaltungsgericht schliesslich nach rund zwei Jahren ein Urteil fällte. Wie zu hören war, kam es zu vielen Schriftenwechseln und Abklärungen, die zu erledigen waren. Die Einreicher der Beschwerde hätten am ehesten Interesse an einer langen Verfahrensdauer gehabt, denn in dieser Zeit kann ja nicht gebaut werden. Aber diese haben nie um eine Fristverlängerung gebeten. Das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde in der Zwischenzeit gefällt, es wird wahrscheinlich – oder wurde bereits – ans Bundesgericht weitergezogen. Die Bauherren müssen sich also wohl noch eine geraume Zeit gedulden, bis sie wissen, ob sie die temporäre Asylunterkunft bauen dürfen. Der Kritikpunkt: Es dürfen nicht rund zwei Jahre vergehen, bis das Verwaltungsgericht ein Urteil fällt, auch wenn es sich um einen komplexen Fall handelt. Die Bauherren haben einen Anspruch darauf, dass das Verwaltungsgericht innert einer angemessenen Frist ein Urteil fällt. Hier war das nicht der Fall.

Verwaltungsgerichtspräsident **Aldo Elsener** dankt dem Präsidenten der Justizprüfungskommission und den Vorrednern für die positiven und wohlwollenden Worte zum Rechenschaftsbericht und zur Arbeit des Verwaltungsgerichts wie auch zur vom Verwaltungsgericht beaufsichtigten Schätzungskommission. Das Verwaltungsgericht und die Schätzungskommission waren in den beiden Berichtsjahren in der Lage, ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäss und effizient zu erfüllen und die Geschäftslasten in einem rechtsstaatlich verantwortbaren Rahmen zu halten. Damit ist im Kanton Zug ein effektiver Rechtsschutz in öffentlich-rechtlichen Streit-sachen garantiert. Fälle vor dem Verwaltungsgericht haben oft eine gewisse Publi-zität. Erfreulicherweise wird das Verwaltungsgericht noch dieses Jahr neu in der Lage sein, grundsätzlich alle gefällten Entscheide umgehend anonymisiert öffent-lich zugänglich zu machen. Transparenz erhöht das Vertrauen in die Gerichtsbar-keit und ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung.

Zum Votum von Alois Gössi: Das erwähnte Verfahren war tatsächlich 20 Monate lang am Verwaltungsgericht hängig. Doch nachdem der Fall gegen Mitte 2017 ein-gegangen ist, folgte ein längerer, mehrfacher Schriftenwechsel. Es wurde auch vom Replikrecht Gebrauch gemacht. Ende Jahr wurde der Fall dann bearbeitungs-

reif. Der Verwaltungsgerichtspräsident hat zusammen mit dem zuständigen Gerichtsschreiber unzählige Stunden in den sehr anspruchsvollen Fall investiert, der von grosser Bedeutung war. Im April folgten neue Eingaben der Beschwerdeführer, die wiederum einen Schriftenwechsel auslösten. Auch beim Verwaltungsgericht wird Zeitung gelesen, und so hat man im August selbst weitere Akten anfordert, so auch vom Bund betreffend die Situation der Asylgesuche und der teilweise geschlossenen Asylunterkünfte in anderen Kantonen. Im Oktober erhielt das Verwaltungsgericht wiederum eine Stellungnahme, im Dezember wurde nach intensiven Diskussionen im Richtergrremium das Urteil gefällt. Dieses ist immerhin 58 Seiten dick. Hat Alois Gössi es gelesen? Es ist darin zu erkennen, dass es sich um keinen einfachen Fall gehandelt hat. Wichtige, schwierige Rechtsfragen werden intensiv abgehandelt, wie man es von einem höchsten kantonalen Gericht erwarten darf. Es gab dann anschliessend noch ein Revisionsgesuch. Dies wurde innert einem oder zwei Monaten erledigt. Der Fall liegt nun tatsächlich in Lausanne vor Bundesgericht. Die Frage von Alois Gössi ist verständlich, denn Fälle von besonderem öffentlichen Interesse müssen, sollen, können und werden auch unter der Verantwortung des Verwaltungsgerichtspräsidenten grundsätzlich prioritär behandelt, soweit dies im Einzelfall verantwortbar ist. So wurde auch schon über Wahlbeschwerden innert Tagen entschieden. Es gibt keine allgemeingültige Regel. Gerichtsentscheide und Verfahrensdauern stossen nicht nur auf Akzeptanz, sondern ab und zu auch auf Unzufriedenheit, oder sie können Fragen hervorrufen. Die richterliche Unabhängigkeit wurde deswegen aber nie von irgendeiner Seite in Frage gestellt. Das spricht für die Zuger Behörden, deren Integrität und die Institutionen. Dafür ist der Verwaltungsgerichtspräsident auch den Ratsmitgliedern dankbar. Natürlich gibt es am Verwaltungsgericht Routinefälle, aber eben auch solche, für die man mehr Zeit aufwenden und für die man Verzögerungen bei anderen Dossiers in Kauf nehmen muss. In allen Fällen geht es um Menschen, die vor Verwaltungsgericht Anspruch auf Respekt und Schutz haben und denen man auf Augenhöhe zu begegnen hat. Dies gilt natürlich auch für die Rechtsanwälte, die man beim Projekt Justitia 4.0 unbedingt mit ins Boot holen will.

Die Zusammenarbeit am Verwaltungsgericht verläuft harmonisch und effizient, worüber der Verwaltungsgerichtspräsident sehr glücklich ist. Er dankt insbesondere seinen Richterkolleginnen und -kollegen sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtskanzlei herzlich für ihre kollegiale, tatkräftige und fachlich qualifizierte Arbeit. Ein Dank gebührt auch der Schätzungskommission und ihrem Präsidenten Martin Spillmann für die kompetente und effiziente Arbeit. Ein Dank geht ebenfalls an den Rat, dass er dem Verwaltungsgericht die erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellt. Die Ratsmitglieder dürfen weiterhin darauf vertrauen, dass das Verwaltungsgericht sich sowohl personal- wie budgetpolitisch als auch bezüglich der Effizienz der Verfahren der staatspolitischen Verantwortung bewusst ist. Ein besonderer Dank geht an die Mitglieder der Justizprüfungskommission und ihren Präsidenten für die sehr interessierte, kompetente und respektvolle Zusammenarbeit. Der Verwaltungsgerichtspräsident bittet den Rat, den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts zu genehmigen und denjenigen der Schätzungskommission zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Rechenschaftsbericht 2017/1018 des Verwaltungsgerichts und nimmt den Rechenschaftsbericht der Schätzungskommission zur Kenntnis.

Die **Vorsitzende** dankt im Namen des Kantonsrats den Richterinnen und Richtern und allen Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichts sowie den Mitgliedern der Schätzungskommission für die 2017/2018 geleistete gute Arbeit.

TRAKTANDUM 6

185 Bericht 2018 der Ombudsstelle Kanton Zug

Vorlagen: 2943.1 - 00000 (Bericht der Ombudsstelle); 2943.2 - 16096 (Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission).

Die **Vorsitzende** begrüsst zu diesem Geschäft speziell die Ombudsfrau Bernadette Zürcher.

EINTRETENSDEBATTE

JPK-Präsident **Thomas Werner** teilt mit, dass am 25. März 2019 eine Delegation der JPK die Ombudsstelle visitiert hat. Die Fallzahlen bei der Ombudsstelle gingen im Berichtsjahr etwas zurück. Erwähnenswert ist allenfalls, dass es sich bei rund einem Drittel der Beschwerdefälle um verwaltungsinterne Konflikte handelte.

Die neue Ombudsfrau Bernadette Zürcher trat ihre Tätigkeit per 3. Januar dieses Jahres an. Eine offizielle Amtsübergabe fand nicht statt. Aufgrund ihres juristischen Hintergrunds und dank der Unterstützung der erfahrenen Mitarbeiterin Edith Seger hat sich die neue Ombudsfrau schnell in ihrer neuen Tätigkeit zurechtgefunden. Das Arbeitsklima wird als sehr gut beschrieben.

Es kam im laufenden Jahr zu einem leichten Anstieg der Fälle. Das Pensum der Ombudsfrau beträgt 80 Prozent und dasjenige ihrer Mitarbeiterin 40 Prozent. Anders als bisher soll der stellvertretende Ombudsmann künftig öfter in die Fälle mit einbezogen werden. Dieser kam nämlich im Berichtsjahr wiederum nicht zum Einsatz. Als Herausforderung erachtet die Ombudsfrau die neu eingeführten Gewaltschutznormen, die allenfalls zu einem höheren Arbeitsvolumen führen können. So besteht nun die Möglichkeit, die Ombudsstelle als Vermittlungsstation im Zusammenhang mit Bedrohungsmeldungen einzusetzen. Von dieser Möglichkeit sei bereits dreimal Gebrauch gemacht worden, und es wird befürchtet, dass diese Tendenz steigt. Es handle sich dabei um hoch eskalierte Menschen, die alle Beteiligten beim Vermittlungsgespräch vor eine Herausforderung stellen.

Zusammenfassend konnte sich die JPK anlässlich ihrer Visitation davon überzeugen, dass die Ombudsstelle wie bis anhin auch mit der neuen Ombudsfrau äusserst kompetent und zuvorkommend geführt wird. Die JPK beantragt, den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle 2018 zur Kenntnis zu nehmen; der bisherigen Ombudsfrau Katharina Landolf sowie ihrer Mitarbeiterin den besten Dank auszusprechen und der neuen Ombudsfrau Bernadette Zürcher und ihrer Mitarbeiterin ebenfalls zu danken und für die Zukunft alles Gute zu wünschen.

Hubert Schuler hält fest, dass die SP-Fraktion mit dem Bericht der JPK einverstanden ist und der ehemaligen Ombudsfrau Katharina Landolf sowie ihrer Mitarbeiterin ebenfalls für die gute und wichtige Arbeit dankt. In einem Punkt ist die SP-Fraktion mit der JPK nicht gleicher Meinung. Die ehemalige und die jetzige Ombudsfrau sahen resp. sehen einen Bedarf in der Öffentlichkeitsarbeit. Dieser Bedarf wird von der JPK erneut nicht gesehen. Eine verwaltungsinterne Bekanntheit ist jedoch nicht ausreichend. Die Publikationen im Amtsblatt sind ebenfalls nicht ausreichend, denn diese Variante wird auf die elektronische Version reduziert. Für eine präventive Arbeit der Ombudsstelle ist eine angepasste und gezielte Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar. Dabei sei auf das heutige Interview in der «Zuger Zeitung» verwiesen. Da wird Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll gemacht. Aus diesem Grund wird die SP-Fraktion im Budget 2020 einen allfälligen Antrag für die Öffentlichkeitsarbeit explizit unterstützen oder allenfalls einfordern, denn diese Ausgaben sind eine Investition in die Zukunft und zahlen sich auch wieder aus. Die SP-Fraktion nimmt den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis.

Kurt Balmer spricht für die CVP-Fraktion und dankt der zurückgetretenen Mandatsträgerin Katharina Landolf bestens für ihre achtjährige Tätigkeit zugunsten des Kantons Zug und zugunsten vieler Hilfesuchender sowie für den letzten Tätigkeitsbericht. Katharina Landolf ist zwar heute nicht mehr im Saal, aber sie hat trotzdem für den Bericht gesorgt. Und es ist nicht selbstverständlich, dass eine einwandfreie Geschäftsübergabe an Bernadette Zürcher erfolgte.

Eine detailliertere Vergangenheitsbewältigung ist bei einer solchen Visitation, wie sie die JPK durchgeführt hat, nicht mehr sehr zweckmässig. Vielmehr konnte sich die JPK bei der Visitation davon überzeugen, dass die neue Ombudsfrau Bernadette Zürcher sehr gut gestartet ist und mit der JPK eine offene Gesprächskultur – soweit dies gesetzlich überhaupt möglich ist – führt. Die JPK konnte sich auch davon überzeugen, dass gewisse positive Neuerungen wie zum Beispiel der vermehrte, aktive Einsatz des Stellvertreters umgesetzt werden und dass die Ombudsstelle trotz der im Bericht erwähnten Herausforderungen wie der Vermittlung bei Bedrohungsmeldungen bestens funktioniert. Die CVP-Fraktion nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsbericht und wünscht der neuen Amtsträgerin und der Mitarbeiterin weiterhin viel Erfolg und Freude bei der anspruchsvollen Tätigkeit.

Anastas Odermatt teilt mit, dass die ALG-Fraktion der Ombudsstelle gute Arbeit attestiert und den Bericht wohlwollend zur Kenntnis nimmt. Auch der ehemaligen Ombudsfrau Katharina Landolf gebührt nochmals ein herzlicher Dank. Auf zwei Punkte sei hingewiesen:

- Dass der stellvertretende Ombudsmann vermehrt zum Einsatz kommen soll, ist zu begrüssen. Dass das entsprechende Budget, das vorhanden ist, genutzt werden soll, ist nachvollziehbar.
- Die Tätigkeiten der Ombudsfrau werden von der Bevölkerung genutzt und geschätzt. Die bürgerfreundlichen Dienstleistungen der Ombudsstelle dienen häufig der Verhinderung von aufwendigen Verfahren in Form von Beschwerden und anderem. Die Ombudsstelle bietet einen kürzeren Weg. Sie wirkt als Ventil und versucht, deeskalierend und vermittelnd in Konfliktsituationen einzuwirken und diese zu begleiten – dies gerade auch im Rahmen des neuen Bedrohungsmanagements. Das ist aufwendig, aber sehr sinnvoll. Ein solches Ventil ist für eine gute Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und Privatpersonen sehr wichtig. Und wie dem Bericht zu entnehmen ist, ist es ebenfalls wichtig bei verwaltungsinternen Konflikten zwischen Mitarbeitenden und ihren Vorgesetzten.

Die ALG-Fraktion dankt der Ombudsstelle und ihren Mitarbeitenden für die geleistete, wertvolle Arbeit und insbesondere der neuen Ombudsfrau Bernadette Zürcher für ihr schnelles Ankommen hier in Zug.

Ombudsfrau **Bernadette Zürcher** dankt den Mitgliedern der JPK für das Vertrauen – dies auch im Namen ihrer Vorgängerin, die den Bericht 2018 verfasst hat. Die Ombudsfrau ist im Januar gut gestartet und durfte eine gut aufgelegte, strukturierte Stelle übernehmen. Aufgrund vollständiger, verständlich dokumentierter Dossiers war es auch ohne Einarbeitung durch die Vorgängerin möglich, die übernommenen Pendenzen zu verstehen und sinnvoll abzuschliessen. Mit der Anzahl der Anfragen und Beschwerden ist die Ombudsstelle gut auf Kurs. Anfänglich waren überdurchschnittlich viele Anfragen zu verzeichnen, dies hat sich zwischenzeitlich eingependelt. Die Tätigkeit als Ombudsfrau ist sehr abwechslungsreich und vielseitig. Die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung erlebt die Ombudsfrau in der Regel als offen und lösungsorientiert. Die Frage nach den persönlichen Ressourcen, die im Bericht aufgeworfen wurde, lässt sich heute aufgrund der kurzen Amtszeit noch nicht beantworten. In einem Jahr werden sich sicher gewisse Tendenzen abzeichnen und der Rat wird dann eine Stellungnahme erhalten. Dasselbe gilt für das Thema Öffentlichkeitsarbeit. Die Ombudsfrau ist noch nicht dazu gekommen, sich dazu ausführlich Gedanken zu machen, und hofft, dem Rat im nächsten Jahr mehr berichten zu können. Sicher ist, dass die ausschliessliche Publikation im Amtsblatt nicht genügend ist.

Der Umfang der neuen Aufgabe bezüglich Gefährdungsmeldungen hält sich in Grenzen. Bis jetzt war keine markante Zunahme der Anfragen festzustellen, und man ist gut auf Kurs. Die Ombudsfrau dankt dem Rat und der JPK nochmals für das Vertrauen in die Ombudsstelle.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- Der Rat nimmt den Bericht der Ombudsstelle stillschweigend zur Kenntnis.

Die **Vorsitzende** dankt im Namen des Kantonsrats der Ombudsstelle für die im Berichtsjahr geleistete, wertvolle Arbeit.

TRAKTANDUM 7

186 **Tätigkeitsbericht 2018 der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug**

Vorlagen: 2944.1 - 00000 (Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle); 2944.2 - 16097 (Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission).

Die **Vorsitzende** begrüsst zu diesem Geschäft speziell die Datenschutzbeauftragte Yvonne Jöhri.

EINTRETENSDEBATTE

JPK-Präsident **Thomas Werner** teilt mit, dass am 25. März 2019 eine Delegation der JPK die Datenschutzstelle visitiert hat. Der Schwerpunkt der Arbeit der Datenschutzstelle lag im Berichtsjahr wieder in der Beratung und Aufsicht der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden sowie von Privaten. Insbesondere die Beratung und Aufsicht in den Gemeinden hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Ein Grossteil der Anfragen betraf Gesuche um Bekanntgabe von Personendaten aus den Einwohnerregistern. Aufgrund der zahlreichen Anfragen hat die Datenschutzstelle für die Einwohnerkontrollen ein eigenes Merkblatt verfasst.

Die 2017 begonnene und längst überfällige Kontrolle der Zugriffe auf das Schengener Informationssystem (SIS) konnte im Berichtsjahr mit einem erfreulichen Resultat abgeschlossen werden. Erfreulich ist auch die nach wie vor frühzeitige Einbindung der Datenschutzbeauftragten in die Gesetzgebungsarbeiten sowie die gute Zusammenarbeit mit den Juristinnen und Juristen in den Direktionen und Ämtern.

Die bisherige Datenschutzbeauftragte Claudia Mund verabschiedete sich nach ihrer vierjährigen Amtsperiode am Ende des Berichtsjahres von der Datenschutzstelle und übergab das Amt der neuen Datenschutzbeauftragten Yvonne Jöhri. Die Amtsübergabe verlief laut der neuen Datenschutzbeauftragten problemlos. Anders als ihre Vorgängerin scheint die amtierende Datenschutzbeauftragte keinen dringenden Bedarf nach mehr Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zu sehen. Zusammenfassend konnte sich die JPK anlässlich ihrer Visitation davon überzeugen, dass die Datenschutzstelle wie bis anhin auch mit der neuen Datenschutzbeauftragten äusserst kompetent und sehr gut geführt wird.

Die Justizprüfungskommission beantragt einstimmig den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle 2018 zur Kenntnis zu nehmen; der ehemaligen Datenschutzbeauftragten Claudia Mund sowie ihrer Mitarbeiterin den besten Dank für die bis anhin geleistete wertvolle Arbeit auszusprechen und alles Gute für die Zukunft zu wünschen; der neuen Datenschutzbeauftragten Yvonne Jöhri und ihrer Mitarbeiterin für die herausfordernde neue Tätigkeit viel Erfolg und Freude zu wünschen.

Datenschutzbeauftragte **Yvonne Jöhri** weiss nun nicht, ob es ein gutes oder ein schlechtes Zeichen ist, dass sich keine Fraktionssprechenden zu Wort gemeldet haben. Vorab dankt sie ihrer Vorgängerin für die Erstellung des Tätigkeitsberichts 2018 und dafür, dass sie ihr einen super aufgeräumten Arbeitsplatz überlassen hat, sodass der Start reibungslos erfolgt ist. Die neue Datenschutzbeauftragte ist nun seit einem halben Jahr im Amt und ihre Tätigkeit macht ihr enorm Freude. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es sind sicher die bisher guten Erfahrungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den verschiedensten Stellen, aber auch die Tatsache, Datenschutzbeauftragte in dem Kanton sein zu dürfen, der für Crypto-Valley und FinTech steht und der anderen Kantonen auch im Bereich E-Government und Digitalisierung einen Schritt voraus ist. In diesem Zusammenhang ist auch erfreulich, dass im Kanton grosses Interesse am Datenschutz und an Informationssicherheit besteht. Dieses Interesse lässt die Datenschutzstelle gleichzeitig aber auch an ihre Grenzen stossen, was das Know-how und die Kapazität betrifft. Es ist deshalb zu hoffen, dass der Rat die Datenschutzstelle mit zusätzlichem IT-Know-how ausstatten wird. Die Datenschutzbeauftragte freut sich auf alle anstehenden Herausforderungen und hofft auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Einige Ratsmitglieder durfte sie bereits im März im Rahmen der JPK-Visitation auf der Datenschutzstelle empfangen. Die Türe im dritten Stock steht für Datenschutzanliegen aber allen Ratsmitgliedern offen.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- Der Rat nimmt den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle stillschweigend zur Kenntnis.

Die **Vorsitzende** dankt im Namen des Kantonsrats der Datenschutzstelle für die im Berichtsjahr geleistete, kompetente Arbeit.

Philip C. Brunner hat keine Frage zum Tätigkeitsbericht 2018, sondern eine Frage an die Datenschutzbeauftragte. Er hat ihr aufmerksam zugehört und hat verstanden, dass ihre Türe immer offen ist. Aber da er jetzt Gelegenheit hat, eine Frage zu stellen, nimmt er diese Chance wahr: Heute hat der Rat die Änderung des Datenschutzgesetzes an die Kommission überwiesen. Dazu hat sich die Datenschutzbeauftragte nicht geäußert. Es handelt sich jedoch um eine wesentliche Veränderung, und die Meinung der Datenschutzbeauftragten dazu würde den Votanten interessieren. Natürlich kann die Datenschutzbeauftragte auch sagen, dass sie dazu keine Stellung nimmt.

Die **Vorsitzende** weist Philip C. Brunner darauf hin, dass es bei diesem Traktandum um den Tätigkeitsbericht 2018 geht.

Philip C. Brunner hält fest, dass er sich darum nicht vorhin gemeldet hat, sondern erst jetzt.

Die **Vorsitzende** ist der Meinung, dass es noch genügend Gelegenheiten geben wird, die Meinung der Datenschutzbeauftragten zu hören, vor allem in der vorbereitenden Kommission. Aber die Frage ist, ob die Datenschutzbeauftragte das Wort wünscht?

Datenschutzbeauftragte **Yvonne Jöhri** möchte sich diesbezüglich momentan nicht äussern, hält aber fest, dass sie stark involviert war in die Änderung und sich auch auf diese Herausforderung freut.

TRAKTANDUM 8

187 **Geschäftsbericht 2018 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Vorlagen: 2986.0 - 00000 (Geschäftsbericht der KESB ab Seite 106 der Vorlage 2961); 2986.1 - 16100 Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission.

JPK-Präsident **Thomas Werner** hält fest, dass die JPK gemäss dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen § 19 Abs. 4 des Kantonsratsbeschlusses über die GO KR vom 28. August 2014 erstmals auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) visitiert hat. Die Visitation fand am 13. Mai 2019 statt. Die Fragen wurden

der KESB vor der Visitation zur Beantwortung zugestellt. Anlässlich der Visitation wurden diese Fragen und weitere Themenkreise rund um die KESB eingehend besprochen. Die Delegation der JPK hat sich davon überzeugen können, dass die Behörde mit einem engagierten und eingespielten Team in einem sehr anspruchsvollen, belastenden Tätigkeitsumfeld gut funktioniert. Betroffene Personen hätten teilweise die zu langen Bearbeitungszeiten bemängelt, was gemäss KESB auf fehlende Personalressourcen zurückzuführen ist.

Erwähnenswert ist auch das Thema anonyme Meldungen: Ist das Leben der Meldeperson gefährdet, wird deren Anonymität auf jeden Fall gewahrt. Betroffene von anonymen Meldungen, die nicht weiterverfolgt werden, werden in der Regel nicht informiert. Das heisst, dass man nichts davon erfährt, wenn jemand anonym über einen selbst eine Meldung erstattet hat. Dies erachten einzelne Mitglieder der JPK als problematisch, da Betroffene durchaus ein Interesse daran haben könnten, davon zu erfahren und eine ungerechtfertigte Meldung unter Umständen strafrechtlich relevant sein könnte. Die KESB wird die rechtliche Lage bei anonymen Meldungen genauer prüfen und danach entscheiden, wie sie künftig damit umgehen wird. Gemäss KESB nimmt die Komplexität der Fälle stetig zu. Insbesondere hatte sich die Behörde im Berichtsjahr mit hochstrittigen Kinderschutzelfällen zu befassen. Ebenfalls anspruchsvoller und vielschichtiger seien die Erbschaftsgeschäfte geworden. Bei 1612 Entscheiden der KESB im Berichtsjahr sind lediglich 15 Entscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, was auf eine breite Akzeptanz und somit eine gute Qualität der Entscheide schliessen lässt. Von den 15 Beschwerden, die vom Verwaltungsgericht zu beurteilen waren, wurden lediglich drei teilweise oder vollumfänglich gutgeheissen. Die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen, oder es wurde darauf gar nicht erst eingetreten.

Die Justizprüfungskommission beantragt einstimmig mit 8 zu 0 Stimmen, den Geschäftsbericht der KESB 2018 zur Kenntnis zu nehmen und der Amtsleitung, den Mitgliedern und allen Mitarbeitenden der KESB den besten Dank für die geleistete, wertvolle Arbeit auszusprechen.

Hubert Schuler dankt namens der SP-Fraktion allen Behördenmitglieder und Mitarbeitenden der KESB und des Mandatszentrums für die gute, anspruchsvolle Arbeit. Mit der ersten Visitation der JPK haben weitere Mitglieder des Kantonsrats Einsicht in die komplexe Arbeit erhalten. Dass die Aufgaben der KESB nicht allen JPK-Mitgliedern bekannt waren, zeigte auch die vorgängige Informationsveranstaltung, an der vier Mitglieder teilnahmen. An der Visitation nahmen dann sieben Personen der erweiterten JPK teil. So wurde es möglich, die Leitungspersonen hinter der Institution KESB kennenzulernen. Es ist wichtig, dass diese anspruchsvolle, heikle und herausfordernde Arbeit von der Politik und insbesondere vom Rat entsprechend gewürdigt wird. Das heisst nicht einfach abnicken, aber auch nicht einfach nur Fehler suchen. Ein klares Indiz guter Arbeit ist auch die Quote der Entscheide, die vom Verwaltungsgericht ganz oder teilweise beanstandet wurden. Bei 1612 Entscheidungen wurden drei Entscheidungen nicht gestützt. In diesem Zusammenhang erstaunt es, dass die Stawiko die Regierung auffordert, die Personalunion der Amtsleitung (KES) und der Präsidentin der KESB aufzuheben. Es hätte dabei regelmässige Rollenkonflikte gegeben. Während der Visitation der JPK war davon nichts zu hören oder zu spüren. Auf welche Fakten sich die Stawiko beruft, wird in ihrem Bericht nicht ausgeführt. Es ist auch kein genügendes Argument, dass nur zwei Kantone in der Schweiz diese Personalunion haben. Zug ist ja der kleinste Kanton, also können die Strukturen durchaus anders sein. Um die Arbeit der KESB und des Mandatsführungszentrums auch gegenüber den betroffenen Personen weiterhin zeitgerecht und mit hoher Qualität ausführen zu können, muss

der Rat als Legislative dafür sorgen, dass genügend Ressourcen vorhanden sind. Die SP-Fraktion hat der Direktion des Innern die Frage gestellt, ob es eine Aufstockung der personellen Ressourcen geben werde. Falls nein, was ist der Grund, und wie geht die Direktion des Innern damit um? Falls ja, wird die vorgesehene Aufstockung reichen, um die Ziele bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten erfüllen?

Andreas Hausheer, Präsident der Staatswirtschaftskommission (Stawiko), hält fest, dass Hubert Schuler bei der Wahrheit bleiben sollte. Die Stawiko fordert nicht, dass die Personalunion aufgehoben wird. Er sollte den Bericht richtig lesen, bevor er einen solchen «Chabis» erzählt. Die Stawiko fordert, dass der Regierungsrat die Personalunion prüft. Grund dafür sind Äusserungen von Vertreterinnen der Direktion, die bei der Visitation gemacht wurden. Die Stawiko hat dies aufgenommen und fordert deshalb vom Regierungsrat eine Überprüfung. Weitere Forderungen würden dann in einem zweiten Schritt folgen.

Thomas Werner teilt mit, dass die SVP-Fraktion den Antrag der JPK unterstützt.

Esther Haas spricht für die ALG-Fraktion. Wie zu hören war, wurde die KESB erstmals von der JPK visitiert. Zusätzlich erhielten alle Mitglieder der JPK vorgängig zur Visitation Gelegenheit, an einer extra einberufenen Informationsveranstaltung der KESB Fragen zu Organisation und Arbeitsweise zu stellen. Die Votantin war auch an der Veranstaltung dabei, und zwar nicht darum, weil sie nichts über die KESB wusste, sondern weil das Thema sie interessierte. Anhand der Protokolle ist festzustellen, dass sowohl an der Informationsveranstaltung als auch an der Visitation die gleichen Themen im Vordergrund standen. Beide Delegationen konnten sich davon überzeugen, dass die KESB in einem anspruchsvollen und belastenden Umfeld gute Arbeit leistet. Es ist bemerkenswert, dass dies allen aufgefallen ist. Die Komplexität der Fälle und der damit verbundene Aufwand nehmen bekanntlich ständig zu. Bei Erbschaftsfällen mag die Komplexität noch in der Natur der Sache liegen, bei Kinderschutzfällen hingegen geht es um die Schwächsten und Schutzbedürftigsten der Gesellschaft, nämlich um Kinder. In einem solchen Spannungsfeld zu arbeiten, muss per se schwierig sein. Sich zusätzlich mit knappen personellen Ressourcen herumschlagen zu müssen, macht das Ganze noch schwieriger. Wie zu hören war, lässt sich die hohe Qualität der Arbeit der KESB daran ablesen, dass lediglich 0,93 Prozent der Entscheide ans Verwaltungsgericht weitergezogen worden sind; 0,18 Prozent wurden teilweise oder vollumfänglich gutgeheissen. Das sind doch Zahlen, die sich fürwahr sehen lassen! Dem Geschäftsbericht 2018 ist zudem zu entnehmen, dass bei der KESB eine vertiefte Revision seitens der Finanzkontrolle und ein externes Audit durchgeführt worden sind. Beide Kontrollen ergaben gute bis sehr gute Prüfungsergebnisse.

Als der Rat 2011 das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verabschiedete, wurde die Personalunion von Amtsleitung und Präsidium der KESB explizit beschlossen. Die Stawiko hinterfragte im Geschäftsbericht diese Personalunion und forderte die Regierung auf, abzuklären, ob diese zu Problemen führe. Die ALG unterstützt die Forderung, damit diese immer wieder auftauchende Frage endgültig vom Tisch ist. Die Informationsveranstaltung und die Visitation durch die JPK haben eine klärende Wirkung gehabt. Es ist zu hoffen, dass der KESB durch Politik und Öffentlichkeit künftig mehr Vertrauen und Wertschätzung entgegengebracht werden, als dies bisher der Fall war. Namens der ALG dankt die Votantin der KESB für ihr grosses Engagement beim Treffen von Entscheidungen und beim Anordnen von Massnahmen im Sinne des Gesetzes und der betroffenen Menschen.

Manuel Brandenburg dankt Gabriella Zlauwinen, die pensioniert wird, für ihre Arbeit und wünscht ihr alles Gute für den neuen Lebensabschnitt.

Es gibt ein Zitat des damaligen Kardinals Joseph Ratzinger, und zwar hat er einmal gesagt: «Statistik ist keine der Kategorien Gottes.» Vorhin wurde die Statistik über die Entscheide, die an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, erwähnt. Bekanntlich gibt das Verwaltungsrechtspflegegesetz die Möglichkeit, dass die Behörde, also die Vorinstanz, ihren Entscheid bis zum Entscheid des Gerichts selbst in Wiedererwägung zieht, wenn sie das will. Man weiss also nicht, weshalb nur so wenige Beschwerden gutgeheissen wurden. Vielleicht mussten sie abgeschrieben werden, zum Beispiel weil die Vorinstanz ihren Entscheid abgeändert hat und den Beschwerdeführern entgegenkam. Vielleicht gab es auch aus anderen Gründen eine Abschreibung und damit eine Gegenstandeslosigkeit des Verfahrens, was in der Statistik natürlich keine Gutheissung ist. Darum sollte man vorsichtig sein mit Statistiken.

Heini Schmid möchte für die kommenden Visitationen und Gespräche betreffend die KESB eine Anregung zuhanden der JPK geben. Was ihm als betroffenem Anwalt auffällt, ist, dass im Kinderschutz eine flächendeckende Bewilligungs- und Überwachungspraxis herrscht und eine gewisse Risikobeurteilung, wo wirklich kritische Situationen sind, fehlt. Es werden einfach zum präventiven Schutz Beistände überprüft, es wird gemacht, getan. Ein Vorsorgeauftrag muss zusätzlich noch validiert werden usw. Da liegt das Problem zunehmend. Es müssen vermehrt wieder Risiken in der Gesellschaft zugelassen werden. Es kann nicht sein, dass alle, die sich um Unmündige kümmern, pauschal nur noch mit Bewilligungen und nach Kontrollen handeln können und dass dieser Lebensbereich nur unter staatlicher Aufsicht funktionieren kann. Das führt zu einer Überlastung all dieser Institution. Personen müssen kontrolliert werden, Rechnungen sind abzugeben, Revisoren müssen diese überprüfen, wenn beispielsweise ein Vater seinem unmündigen behinderten Kind die Buchhaltung führt. Die Tendenz geht ja in die Richtung, dass man in solchen Fällen versucht, Erleichterung zu schaffen. Der Votant bittet darum, dass auch die JPK bei zukünftigen Visitationen vermehrt nachfragt, inwiefern das Handeln der Verwaltung risikoadäquat ist. Man sollte den Aufwand mehr hinterfragen, der dazu betrieben wird, um auf gar keinen Fall irgendein Risiko einzugehen. Auch der Rat als Legislative muss sich hinterfragen: Wenn man keine Risiken in der Gesellschaft mehr haben will, bewegt sich auch nichts mehr. Dann wird man in einem totalen Überwachungs- und Verwaltungsstaat leben. Nicht überall, wo eine Gefahr besteht, muss alles im Vorhinein kontrolliert werden. Man kann auch risikobasiert vorgehen, was vielleicht viel effizienter ist und zu einer angenehmeren Verwaltungstätigkeit für die Gesellschaft führt. Darum wäre der Votant froh, die JPK würde diesen Ansatz mit der KESB prüfen. Gibt es eine Möglichkeit, für alle Betroffenen eine gewisse Erleichterung zu schaffen? Alle Massnahmen kosten Geld, und zwar nicht wenig. Es ist auch im Interesse der Gesellschaft, dass Menschen, die bereits benachteiligt sind, nicht noch finanziell zusätzlich stark belastet werden.

Andreas Hostettler, Direktor des Innern, war selbst Mitglied der JPK, welche die Visitation auch forderte. Die erste Reaktion bei der KESB auf die anstehende Visitation war Skepsis: Nun wollen die auch noch kommen, das gibt einen Zusatzaufwand. Im Nachhinein ist jedoch festzustellen, dass auch die KESB diese Visitation als Chance gesehen hat und sehr froh war über die Prüfung und den Austausch. Erfreulich ist auch, dass die vorgängige Informationsveranstaltung genutzt wurde, um die KESB, das Amt KES und das Mandatszentrum vorzustellen.

Im Bericht steht, der neue Amtsleiter sei noch nicht bestimmt. Wie letzte Woche den Medien zu entnehmen war, konnte unterdessen mit Mario Häfliger ein ausgewiesener Fachmann aus Ausserschwyz als Nachfolger von Gabriella Zlauwinen auf nächstes Jahr angestellt werden.

Man ist sehr froh, dass im Kanton Zug sehr viele Privatpersonen als Mandatsträger tätig sind. Diese schätzen es sehr, durch das Mandatszentrum begleitet zu werden. Es gibt immer wieder rechtliche Fragen zu klären. Anzumerken ist: Auch in Fällen, in denen Privatpersonen als Mandatsträger tätig sind, funktioniert nicht immer alles gut. Es kommt immer wieder vor, dass Verwandte ihre eigenen Bedürfnisse vor das Wohl der zu betreuenden Person stellen.

Zur Auslastung: Selbstverständlich kann auf Notfälle reagiert werden. Trifft eine Gefährdungsmeldung ein, wird diese umgehend behandelt. Andere Fälle werden dann aber zurückgestellt, so zum Beispiel Fälle von Erbschaftsfragen mit mehrfachen Schriftenwechseln, die länger dauern. Die Folge ist also, dass zuerst das Prioritäre behandelt wird, und dafür anderes aufgeschoben wird, sodass die Bearbeitungsdauer in vielen Fällen zu lange wird. Diese Problematik wurde analysiert, und man hat festgestellt, in welchen Bereichen ein Bedarf nach mehr Ressourcen besteht. Daraufhin wurden in der Regierung entsprechende Anträge gestellt, die dann auch im Rat behandelt werden. Dann liegt es an den Ratsmitgliedern, der Direktion des Innern die Stellen zu genehmigen. Parallel dazu werden innerhalb der Direktion Stellenprozente vom Direktionssekretariat in die KESB verschoben.

Wie gefordert, werden die rechtliche Lage bei anonymen Meldungen und die Personalunion überprüft. Ein Dank gebührt dem KESB-Team und insbesondere der Leiterin Gabriella Zlauwinen, die noch bis nächstes Jahr im Amt sein wird.

Zum Votum von Heini Schmid: Die KESB sucht bestimmt keine Arbeit, sie hat genug zu tun. Es ist ein weiser Ansatz von Heini Schmid, der berücksichtigt werden muss, damit man Verantwortung delegieren kann. Denn dort, wo die KESB Überprüfungen vornimmt, ist sie schlussendlich auch verantwortlich für den Entscheid. Der Direktor des Innern dankt für die Visitation, den Bericht und die Rückmeldungen.

EINTRETENSBEschluss

- Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- Der Rat nimmt den Geschäftsbericht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) stillschweigend zur Kenntnis.

Die **Vorsitzende** dankt im Namen des Kantonsrats der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die im Berichtsjahr geleistete, kompetente Arbeit.

An dieser Stelle übernimmt Landschreiber Tobias Moser den Sitz der stellvertretenden Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart.

TRAKTANDUM 9

188 Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung (BevSG)

Vorlagen: 2891.1 - 15835 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2891.2 - 15836 (Antrag des Regierungsrats); 2891.3/3a - 16083 (Bericht und Antrag der Kommission); 2891.4 - 16084 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

EINTRETENSDEBATTE

Karl Nussbaumer, Präsident der vorberatenden Kommission, gibt seine Interessenbindung bekannt: Er ist Gemeindeführungsstabchef der Gemeinde Menzingen.

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage zum Bevölkerungsschutzgesetz in zwei Sitzungen beraten und verabschiedet. Die Kommission dankt Sicherheitsdirektor Beat Villiger, Urs Marti, Leiter Amt für Zivilschutz und Militär, Meret Baumann, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, und den juristischen Mitarbeiterinnen der Sicherheitsdirektion für die kompetente Begleitung und die juristischen Abklärungen während der Kommissionsarbeit.

Die Ratsmitglieder haben bestimmt den Antrag der Regierung und den Kommissionsbericht gelesen, deshalb soll nur auf die wichtigsten Schwerpunkte der Vorlage eingegangen werden. Mit dem Bevölkerungsschutzgesetz werden die Rechtsgrundlagen der bestehenden und bewährten Notorganisation im Kanton Zug aktualisiert und an die Vorgaben des Eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes angepasst. Notorganisation meint grob gesagt alle Massnahmen, Zuständigkeiten und Abläufe, die in einer ausserordentlichen Krisensituation zum Zug kommen. Das Gesetz enthält die relevanten Grundlagen, bietet aber auch die notwendige Flexibilität im Krisenfall. Neu ins Bevölkerungsschutzgesetz kommen Regelungen über die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit der Räte für den Fall, dass ein Rat wegen des Ausfalls der Mehrheit seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig ist. Ebenfalls neu sind Regelungen über die Voraussetzungen für den Erlass von Notrecht. Damit kommt der Kantonsrat seiner Pflicht als Gesetzgeber nach, den Verfassungsauftrag von § 84 der Zuger Verfassung zu erfüllen und den Erlass von Notrecht zu regeln.

Das Bevölkerungsschutzgesetz ersetzt das heutige Notorganisationsgesetz und erweitert es um die neuen Regelungen betreffend Beschlussfähigkeit und Notrecht. Das heutige Notorganisationsgesetz kann deshalb aufgehoben werden. Zudem macht das Bevölkerungsschutzgesetz auf Verordnungsebene die Verordnung über die Notorganisation und den Katastrophenplan überflüssig. Diese Verordnungsbestimmungen sind jetzt in vereinfachter und komprimierter Form im Bevölkerungsschutzgesetz enthalten. Dem Rat liegt eine gut ausgearbeitete Vorlage vor. Sie enthält das Wichtigste, um in Krisen bestehen zu können. Für die Kommission war wichtig, dass die nötige Flexibilität vorhanden ist. Jedes Detail kann und soll man nicht regeln. In der Krise braucht es Grundsätze, aber kein Kochbuch. Zu grosse Änderungen würden dazu führen, dass das Gesetzeswerk in sich nicht mehr stimmig ist. Nach einer ausführlichen Fragenrunde ist die Kommission mit 15 zu 0 Stimmen auf die Vorlage eingetreten.

Bei der anschliessenden Detailberatung stellten die Kommissionsmitglieder diverse Anträge, zu denen der Kommissionspräsident bei der anschliessenden Detailberatung gerne Stellung nehmen wird. Namens der vorberatenden Kommission bittet der Kommissionspräsident den Rat, auf die Vorlage einzutreten und bei der Detailberatung den Änderungen der Kommission zuzustimmen. Sollte ein Antrag auf Nichteintreten gestellt werden, bittet der Kommissionspräsident den Rat, diesem nicht zuzustimmen, denn aus Sicht der Notorganisation, der Führungsorgane und der Partnerorganisationen ist das BevSG zwingend zu revidieren. Die Terminologie

der Begriffe, die Organisation der Führungsorgane, die Zuständigkeiten im Bereich Einsatz- und Führungsverantwortung usw. sind zwingend den heutigen schweizerischen Standards anzupassen. Das Notorganisationsgesetz aus dem Jahr 1983 und der Katastrophenplan aus dem Jahr 1985 sind nicht mehr aktuell. Der Kommissionspräsident dankt dem Rat für das Eintreten auf die Vorlage.

Andreas Hausheer, Präsident der Staatwirtschaftskommission, hält fest, dass die Stawiko gemäss GO KR Anträge zu Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen berät, die jährlich wiederkehrende finanzielle Folgen von mehr als 20'000 Franken haben. Die finanziellen Folgen der Vorlage gemäss Regierungsrat belaufen sich auf 30'000 Franken pro Jahr. Entsprechend hat die Stawiko dieses Geschäft behandelt.

Faktisch geht es für die Stawiko um zwei Paragraphen: § 23 betrifft die zu ernennenden Gesamteinsatzleiterinnen bzw. Gesamteinsatzleiter, und die 30'000 Franken beziehen sich vor allem auf deren Ausbildung. Bei § 37a (neu) zur Notstromversorgung ging es darum, zu klären, ob mit diesem Antrag der vorberatenden Kommission finanziellen Folgen verknüpft sind. Die Antwort der Sicherheitsdirektion lautet, dass dies nicht der Fall ist. Für Details sei auf den Stawiko-Bericht verwiesen.

Da es letztlich um diese zwei Paragraphen ging, hat die Stawiko beschlossen, gestützt auf GO KR, die Vorlage im Zirkularbeschluss zu behandeln. Aus Effizienzgründen wurde auf eine Sitzung verzichtet, da auch keine anderen Geschäfte vorlagen. Die Stawiko ist mit 7 zu 0 Stimmen auf das Geschäft eingetreten und stimmt der Vorlage mit den Anträgen der vorberatenden Kommission zu. In der Detailberatung wünscht der Stawiko-Präsident das Wort nicht mehr, da die Stawiko zu den dazu gestellten Anträgen keine Beschlüsse gefasst hat.

Drin Alaj spricht für die SP-Fraktion. Katastrophale Ereignisse können in Form von Naturkatastrophen, Umweltkatastrophen, Unfällen oder Ähnlichem auftreten. Es sind meist Grossschadensereignisse, die nur mit vereinten Kräften bewältigt werden können. Damit dies im Ernstfall funktioniert, braucht es klar geregelte Abläufe und Aufgaben für die verschiedenen Organisationen. Eine Katastrophe kommt meistens völlig unerwartet. Ein Blick zurück ins Jahr 1887 verdeutlicht das Ausmass und die Gewalt einer Naturkatastrophe in der Stadt Zug. Nicht weit von diesem Saal entfernt versank am Dienstag, 5. Juli 1887, die Vorstadt im See – heute als Katastrophenbucht bekannt. Mit dem Bevölkerungsschutzgesetz wird das Notorganisationsgesetz, das bislang die kantonale Rechtsgrundlage für die Ereignisbewältigung und die Notorganisation enthielt, ersetzt und aktualisiert. Weiter enthält das Bevölkerungsschutzgesetz zusätzliche Regelungen darüber, wie im Ereignisfall die Beschlussfähigkeit von Entscheidungsgremien wiederhergestellt wird – vom Chaos zur Ordnung sozusagen.

Grundsätzlich lehnt die SP-Fraktion den Begriff Notstand ab. Ein Notstand, der sich einer strengen Definition, einer engen Zeitbegrenzung und klaren Vorgaben, wie in der Ausnahmesituation zu verfahren sei, entzieht, birgt immer das Potenzial in sich, demokratische Legitimationen auszuhebeln und partikulare Machtinteressen zu bedienen. In diesem Fall müssen jedoch Regeln für eine künftige, ausserordentliche Lage geschaffen werden. Denn die Bürgerinnen und Bürger werden insofern vom Bevölkerungsschutzgesetz profitieren, als dass die staatliche Handlungsfähigkeit in Ausnahmefällen aufrechterhalten bleibt. Genau dies soll dem Schutz aller Bürgerinnen und Bürger im Falle eines Falles zugutekommen. Aufgrund dessen wird die SP-Fraktion auf die Vorlage eintreten und in der Detailberatung den Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmen.

Benny Elsener spricht für die CVP-Fraktion. In den ordentlichen Lagen planen die gemeindlichen und kantonalen Führungsorgane die Massnahmen zur Bewältigung von Alltagsereignissen, Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen. Sie stellen die Einsatzbereitschaft sicher. Besondere und ausserordentliche Lagen erfordern eine Notorganisation. Diese setzt sich aus notwendigen Führungsstäben zusammen und muss die Mittel der Gemeinden und des Kantons kennen, verwalten und beherrschen. Auch verlangt die Verfassung des Kantons Zug die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage zum Erlass von Notrecht, um die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, kriegerischen Ereignissen oder anderen Notlagen sicherzustellen. Die Feststellung des Notstands ist demnach eine unabdingbare Voraussetzung zum Erlass von Notrecht. Dieses Instrument ist wichtig für die Kompetenz des Regierungsrats und des Kantonsrats im Ernstfall.

Mit dem Bevölkerungsschutzgesetz wird das Notorganisationsgesetz ersetzt und aktualisiert. Die CVP-Fraktion hat sich eingehend mit dem Bevölkerungsschutzgesetz befasst und dankt dem Regierungsrat für die gut abgefasste Vorlage. Dadurch sollte es inhaltlich keine grossen Änderungen geben.

Wichtig ist, dass die Paragraphen nicht strategisch und straff aufgeführt sind, denn der Ernstfall ist plötzlich da, und anders, als man denkt, und genau eben dann muss das Gesetz funktionieren und in jeder Situation anwendbar sein. Die Führungsorgane müssen damit zweckmässig arbeiten können. Dies sagt der Votant nicht nur aus Überzeugung, sondern aus Erfahrung aus der Praxis. Die Ereignisse sehen immer anders aus, als man denkt. Beim Grossbrand bei der Swisspor war der Votant Einsatzleiter, und vieles, was in der Taktik am grünen Tisch Jahr für Jahr geübt wurde, war plötzlich unsinnig und zwecklos. Das Feuer zeigte eine Kraft, die man bislang nur aus Spielfilmen kannte. Doch die Hitze war da und frass sich durch Gebäude und Gebäude. Die vorhandenen Mittel schmolzen in der Hitze. Und genau in solchen Augenblicken müssen die Führungskräfte mit dem Gesetz, das der Rat heute erlässt, funktionieren können.

Die CVP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und in der Detailberatung mit Ausnahme von § 3 Bst. f, wo sie den Antrag des Regierungsrats unterstützt, den Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmen. Die CVP dankt dem Regierungsrat, dem Sicherheitsdirektor und dem Leiter der Stabsstelle Notorganisation für die gute Arbeit im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung.

Manuel Brandenburg dankt namens der SVP-Fraktion ihrem Vize-Fraktionschef und Kommissionspräsidenten, der sehr gute Arbeit geleistet und die Kommission straff und kompetent geführt hat. Ein Dank gebührt auch Urs Marti vom zuständigen Amt für die Vorarbeiten. Die regierungsrätliche Vorlage ist sehr ausführlich begründet und staatsrechtlich klar.

Die formell-gesetzliche Grundlage, welche die Verfassung fordert, ist jedoch mit dem Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen bereits heute vorhanden. Dieses besteht aus 17 Paragraphen. Aufgrund dieses Gesetzes wurden die bisherigen grossen Ereignisse im Kanton sehr kompetent gemeistert. Im ersten Paragraphen dieses Gesetzes, das heute immer noch in Kraft ist, ist der Zweckartikel zu finden. Es heisst da kurz und bündig: «Zur Sicherstellung der öffentlichen Dienste und zur Hilfeleistung in Notlagen, die sich mit der ordentlichen Organisation nicht bewältigen lassen, wird eine kantonale Notorganisation aufgebaut.» In diesem Paragraphen ist also eigentlich bereits alles definiert, was eben eine Notlage ausmacht. In der nun zu beratenden Gesetzesvorlage ist unter § 3 eine ausführliche Definition von verschiedenen Begriffen aufgeführt. Es wird unterschieden zwischen Grossereignis, Katastrophe, Notlage, Notstand, wobei für jeden Begriff eine vierzeilige Definition festgehalten ist. Weiter wird in diesem neuen Entwurf auch sehr ausführlich legifere-

riert. Man denke z. B. an § 9, wo es in einem einzigen Paragraphen mit drei Absätzen nur darum geht, was geschieht, wenn ein Behördenmitglied während eines Notstandes zurücktritt bzw. ob es überhaupt möglich ist und wie die Nachfolge geregelt wäre, falls der Rücktritt ausnahmsweise zulässig wäre. Derart detaillierte Einzelverhältnisse werden in diesem neuen Gesetz mit 44 Paragraphen normiert.

Es wurde erwähnt und ist auch in der regierungsrätlichen Vorlage festgehalten, dass sich Zug an das neue Bevölkerungsschutzgesetz anpassen müsse. Dieses Gesetz ist aber nicht so neu, es datiert aus dem Jahr 2002 und ist also fast 20 Jahre alt. Mit dem jetzigen Gesetz ist der Kanton bislang gut gefahren. Aufsichtsrechtliche Massnahmen des Bundes, weil eine Verpflichtung aus dem Bevölkerungsschutzgesetz in Zug nicht eingehalten wurde, sind dem Votanten keine bekannt.

Zu Recht wurde auch gesagt, dass die Kantonsverfassung eine Normierung in einem formell-gesetzlichen Rahmen vorschreibe. Wie erwähnt besteht diese Normierung aber bereits. In der Verfassung des Kantons steht unter § 84 Abs. 2: «In diesem Gesetz können dem Kantonsrat und dem Regierungsrat vorübergehend Befugnisse eingeräumt werden, die von der Verfassung abweichen.» Damit handelt es sich nicht um einen Auftrag, wie es in der Vorlage des Regierungsrats heisst, sondern um eine Kann-Vorschrift. Der Rat kann dies tun, er muss es aber nicht. Aus Berufs- und Lebenserfahrung weiss der Votant, dass aus einem «Die Behörde kann ...» in einem Gesetz in der Realität ein «Die Behörde tut ...» wird. Was der Staat kann, das tut er. Deshalb sollte man auch immer sehr vorsichtig umgehen mit Kann-Vorschriften. Wenn man sie als Parlament vorgibt, muss man gute Gründe haben, denn die Regierung wird es nachher mit Bestimmtheit tun.

Die SVP-Fraktion hat sich intensiv mit diesen Fragen befasst. Klar wurde, dass man nicht grundsätzlich gegen ein neues Gesetz ist. Das jetzige Gesetz stammt aus dem Jahr 1983, es gibt nun ein neues Bevölkerungsschutzgesetz – es leuchtet ein, dass man etwas tun muss. Klar ist aber nicht, was man tun muss. Müssen 44 neue Paragraphen erlassen werden? Ist ein solcher Umfang notwendig? Es wurde zu wenig klar und schlüssig dargelegt, was zwingend geändert werden muss und wo das bisherige Gesetz nicht mehr genügt – sei es aufgrund der Praxis oder aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben. Nur der Verweis, dass nun das neue Bevölkerungsschutzgesetz in Kraft sei und man etwas tun müsse, ist zu wenig schlüssig. All dies führte bei der SVP-Fraktion zur Überlegung, ob sie auf das Geschäft eintreten und es zurückweisen soll mit dem Auftrag, diese Fragen zu klären und das Gesetz dem Rat nochmals vorzulegen, oder ob sie einen Nichteintretensantrag stellen soll. Ein Nichteintretensantrag heisst dabei nicht, dass man von der Vorlage nichts mehr hören will, sondern dass die offenen Fragen gründlich geklärt werden müssen. Ebenso sollte überprüft werden, ob es 44 detaillierte neue Paragraphen braucht, in denen z. B. auch geregelt wird, wann jemand in einem Notstand zurücktreten kann. Muss man diese verschiedenen Begriffe wie Grossereignisse, Notstand, Katastrophe unterscheiden und definieren? All diese Fragen möchte die SVP-Fraktion geklärt haben. 44 Paragraphen sind einfach zu viel. Der Votant war auch einmal Kommandant einer Rettungskompanie, die Katastrophenhilfe leistet. Kommt es zu einem Ereignis, kann man nicht derart umfangreiche Reglemente anschauen. Dann muss gehandelt und der gesunde Menschenverstand eingesetzt werden. Man kann nicht zuerst nachschauen, ob das denn ein Grossereignis oder ein Notstand ist oder ob man vielleicht noch einen Rechtskonsultanten anfragen muss. Das geht einfach nicht. In solchen Lagen gilt: je kürzer, desto besser. Dann ist man in den Handlungen auch möglichst frei. Der Votant bittet um Verzeihung für dieses lange Votum. Er wird bei der nächsten Beichte prüfen, ob es zu beichten ist. Fazit ist, dass die SVP-Fraktion den **Antrag auf Nichteintreten** stellt. Der Antrag wird aber nicht in dem Sinne gestellt, dass das Gesetz dem Rat nicht mehr vorge-

legt wird. Es geht darum, dass der Regierungsrat nochmals über die Bücher geht und mit den kompetenten Leuten vom zuständigen Amt wie Urs Marti Abklärungen vornimmt. Möglicherweise resultiert dann eine schmalere, weniger detaillierte Vorlage. Der Kommissionspräsident hat zwar erwähnt, es würden verschiedene Verordnungen aufgehoben. Das ist aber nicht die ganze Wahrheit, denn auch jetzt steht wie in jedem Gesetz am Schluss unter § 45: «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der operativen Umsetzung.» Das heisst, dass neue Verordnungen erlassen werden wie bei jedem Gesetz. Es ist also nicht so, dass die bisherigen Verordnungen weg sind und nichts Neues mehr kommt.

Cornelia Stocker hält fest, dass wie alle im Saal auch die FDP-Fraktion hofft, dass dieses Gesetz möglichst nie zur Anwendung gelangen muss. Aber trotzdem muss man für einen Notfall oder gar für einen Super-GAU gewappnet sein, dies im Bewusstsein, dass sich im Notfall die Handlungen wahrscheinlich unkonventionell nicht nur entlang dieses Gesetzes abspielen müssten.

Bezüglich Verordnungen, die Manuel Brandenburg erwähnt hat: Die Votantin selbst hat in der Kommission eine entsprechende Frage gestellt. Der Sicherheitsdirektor hat zu Protokoll gegeben, dass die Regierung zu diesem Gesetz keinen Anlass für das Erlassen einer Verordnung sieht. Es ist davon auszugehen, dass der Sicherheitsdirektor dies zuhanden von Manuel Brandenburg bestätigen wird.

Die von der Kommission beantragten Anpassungen sind allesamt pragmatisch und somit unterstützenswert. Im heutigen technologischen und digitalen Zeitalter ist es adäquat, dass bevölkerungsschutzrelevante Infrastrukturbauten über eine Notstromversorgung verfügen. Die Kommission hat diese Problematik erkannt und einen solchen Passus aufgenommen. Gerade eben einer solchen Stromversorgung muss Rechnung getragen werden. Dies sollte Manuel Brandenburg zur Kenntnis nehmen. Die Argumentation der SVP-Fraktion für ihren Antrag auf Nichteintreten scheint etwas gar weit hergeholt.

Zur SP: Der Sprecher hat gesagt, die SP würde den Begriff Notstand ablehnen. Schön, dies zu hören. Doch wie glaubwürdig klingt das? Es standen doch gerade die SP-Vertreter an vorderster Front, als es um die Ausrufung des Klimanotstands ging. So ist man nicht mehr glaubwürdig.

Die FDP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und den Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmen.

Andreas Hürlimann teilt mit, dass die ALG-Fraktion für Eintreten ist und der Vorlage gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmen wird. Die Argumentation der SVP für ein Nichteintreten wirkt doch etwas sehr konstruiert, wie es auch Cornelia Stocker angemerkt hat. Man kann nicht die Kommissionsarbeit loben und gleichzeitig sagen, es seien fundamentale Fragen nicht geklärt worden. Hier hakt es bereits im Grundsatz des Votums von Manuel Brandenburg. Es ist wichtig und richtig, dass gewisse Rahmenbedingungen festgesetzt werden. Ebenso ist die Frage des Notstands zentral und wie die ordentlichen demokratischen Prozesse nach der Aushebelung durch einen solchen Notstand wieder in Kraft treten. Das muss in einem vernünftigen Mass geklärt sein, sodass die demokratischen Prozesse möglichst bald wieder funktionieren können. Dieser von der SVP kritisierte Punkt muss zwingend im neuen Gesetz geregelt sein, damit man dem Rat möglichst rasch wieder die Kraft und die Macht gibt.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** kann nicht einfach stehen lassen, was SVP-Fraktionspräsident Manuel Brandenburg gesagt hat. Der Kommissionspräsident ist nicht Rechtsanwalt und deshalb nicht so gewandt wie dieser. Er muss je-

doch klarstellen, dass das Notorganisationsgesetz, die Verordnung und der Kataplan insgesamt 57 Paragraphen enthalten. Das neue Bevölkerungsschutzgesetz umfasst 45 Paragraphen inkl. 5 neuer Paragrafe für Notrecht. Alles andere entfällt, was bedeutet, dass es nun weniger Paragrafe gibt. Das würde ja der SVP entgegenkommen. Was ganz wichtig ist und in der Kommission besprochen sowie bestätigt wurde: Es braucht keine neuen Verordnungen.

Manuel Brandenburg hat auch angesprochen, man müsse rasch handeln können. Dieser ist Hauptmann im Militär, der Kommissionspräsident war während vieler Jahre Hauptmann in der Feuerwehr. Und manchmal ist man froh, wenn man in einer Krisensituation nachschauen kann, wenn man Gesetze hat und somit weiss, wie man handeln muss, damit man nicht an den Pranger gestellt wird. Ein trauriges Beispiel dazu: Beim Attentat im Ratssaal im Jahr 2001 wurden drei Regierungsräte getötet und einer schwer verletzt. Der Regierungsrat war rein rechtlich nicht mehr handlungsfähig. Die Nachfolgeregelung der Regierungsräte konnte nur aufgrund des Proporzwahlrechts innert wenigen Tagen geregelt werden. Heute, mit dem Majorzwahlrecht, wäre das nicht möglich, da die Termine des Wahlgesetzes einzuhalten wären. Der Kanton Zug wäre über Monate hinweg rechtlich nicht handlungsfähig. Man sieht also, dass das Gesetz notwendig ist. Der Kommissionspräsident bittet den Rat, auf die Vorlage einzutreten.

Manuel Brandenburg hält fest, dass durchaus zu sehen war, dass der Kommissionspräsident seine Arbeit kompetent erledigt hat. Man kann auch eine Arbeit loben, wenn man nachher zu ganz anderen Schlüssen kommt, weil trotzdem gut und kompetent gearbeitet wurde, und das war bei dieser Kommission der Fall.

Nochmals als Erinnerung zu § 45 des Entwurfs: «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der operativen Umsetzung.» Das ist eine klassische Ausführungsverordnungskompetenz. Und der Regierungsrat wird sie wahrnehmen – wenn nicht heute, dann morgen. Und dann wird man mehr als 57 Paragraphen haben.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt der vorberatenden Kommission und dem engagierten Präsidenten für die kritische, aber zielführende Diskussion in den zwei Sitzungen sowie den Votanten für die Eintretensvoten. Man erinnere sich an die Worte von Benny Elsener, der sagte, es sei ein schlankes Gesetz; auf der anderen Seite ist Manuel Brandenburg der Meinung, es sei viel zu viel geregelt.

Zum Nichteintretensantrag: Wenn Manuel Brandenburg etwas beichten muss, dann vielleicht, dass er sich mit der Vorlage zu wenig auseinandergesetzt hat. Der Kommissionspräsident hat erwähnt, dass zwei Verordnungen aufgelöst werden, und der Kataplan wird ausser Kraft gesetzt. Es wird alles im neuen Gesetz abgehandelt, es muss keine Verordnung mehr dazu geschaffen werden. Es war nicht ganz einfach, alles in dieses Gesetz zu verpacken, so die gesamte Organisation, die Kaskade der Ereignisbewältigung, die Ereignisbeurteilung, die Zuständigkeiten usw. Das Herzstück des Gesetzes ist das Notrecht. Wenn Manuel Brandenburg sagt, in der Kantonsverfassung sei eine Kann-Formulierung enthalten, dann hat er § 84 Abs. 1 nicht gelesen. Dort steht klipp und klar: «Zum Schutze der Bevölkerung und zur Abwehr unmittelbarer Gefahr sind auf dem Wege der Gesetzgebung notrechtliche Massnahmen vorzusehen (...).» Es geht also klar aus der Kantonsverfassung hervor, dass Notrecht umgesetzt werden muss. Es gibt verschiedene Kantonsregelungen, aber in der jetzigen Ausgestaltung ist Zug nun am klarsten.

Manuel Brandenburg hat kritisiert, das Gesetz enthalte zu detaillierte Regelungen, so z. B. die Nachfolge- bzw. Rücktrittsregelung usw. Die Zuständigkeiten sind aber etwas ganz Entscheidendes bei der Ereignisbewältigung. Es ist das Wichtigste, dass jemand da ist, der beschlussfähig ist und entscheiden kann.

Wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, ist das Gesetz notwendig, weil in den letzten Jahren verschiedene Grundlagen der Partnerorganisationen neu geregelt wurden, sei dies im Bereich Polizei oder Zivilschutz. Die Bundesvorgaben wurden in diesen Jahren auch beachtet. Es gab einen sicherheitspolitischen Bericht des Bundes, der sich exemplarisch mit Ereignisbewältigung auseinandergesetzt hat. Diese Ideen wurden übernommen, so auch die von Manuel Brandenburg angesprochene Terminologie, also die Aufteilung der Ereignisse bis zur Katastrophe. Man meint immer, es sei im Kanton Zug nicht notwendig, genau festzulegen, wie man vorgehen müsse bei einem Ereignis. Man erinnere sich aber an zwei, drei Vorfälle, auch wenn diese schon länger her sind: 1806 kam es beispielsweise zum Felssturz von Goldau mit 300 Toten. Das war zwar nicht im Kanton Zug, aber sehr nahe. Heute vor 132 Jahren, also am 5. Juli 1887, ist die Häuserreihe der Vorstadt im See versunken. Es waren elf Todesfälle zu verzeichnen, 35 Gebäude sind verschwunden, 650 Personen wurden obdachlos. In neuerer Zeit ist das Attentat von 2001 mit 14 Toten zu erwähnen. 2007 kam es durch den Sturm «Lothar» zu Todesopfern und sehr schwierigen Aufräumarbeiten. Weiter waren ein Hangrutsch im Lorzentobel, Trinkwassernotlagen, z. B. in Neuheim vor Jahren, der Grossbrand Swisspor usw. zu verzeichnen. Auch bei diesen Vorfällen hätte das Gesetz angewendet werden können. Man meint immer, man werde verschont von künftigen Ereignissen. Doch sicher ist, dass nichts sicher ist. Man fühlt sich vielleicht manchmal auch zu sicher. Man denke an die Strom-, Wasser und Nahrungsmittelversorgung oder auch an das Gesundheitssystem. Auch wenn die Institutionen im Kanton hervorragende Arbeit leisten, kann es zu Epidemien oder Pandemien kommen. Das Gesetz besteht nicht nur «auf Vorrat», höchstens das Notrecht, ansonsten wird es auch im Alltag gebraucht für Übungen, Organisation usw. In der Kommission wurde die Frage gestellt, warum das Gesetz jetzt erarbeitet werde, wenn auf Bundesebene das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) in Revision sei. Dies tangiert das vorliegende Gesetz jedoch nicht, da dort andere Themen geregelt werden.

Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass keine weiteren Abklärungen notwendig sind, und bittet den Rat, auf die Vorlage einzutreten.

EINTRETENSBESCHLUSS

- **Abstimmung 1:** Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion auf Nichteintreten ab und beschliesst mit 61 zu 9 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

DETAILBERATUNG

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag des Regierungsrats.

Teil I

§ 1 Abs. 1 und 2

§ 2 Abs. 1; Abs. 2 Bst. a, b, c, d, e, f; Abs. 3

§ 3 Abs. 1 Bst. a, b, c, d, e

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 3 Abs. 1 Bst. f

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die Ergänzung: «oder anhalten wird» und «oder auswirken wird» beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Ergänzung nicht an.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** teilt mit, dass die Ergänzung mit 13 zu 2 Stimmen beschlossen wurde. Zur Begründung: Damit wäre die Möglichkeit zum schnellen Agieren geschaffen. Der Kommission war es wichtig, dass vor allem die Auswirkungen eines Ereignisses dafür entscheidend sind, ob ein Notstand vorliegt. Man war der Meinung, das hänge von der Situation ab und könne nicht mit einer bestimmten Zeitdauer festgemacht werden.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass sich der Regierungsrat dem Änderungsantrag nicht anschliesst. Ein Notstand ist die schlimmste Situation, die mit Notrecht einhergehen müsste. Der Regierungsrat muss beurteilen, ob ein Notstand vorliegt und beschliessen, ob dieser z. B. für eine Gemeinde oder den ganzen Kanton gilt. In der Version des Regierungsrats heisst es «über eine längere Zeit anhält». Damit ist eigentlich schon gesagt, dass der Zustand länger dauern wird. Mit der beantragten Änderung der Kommission entsteht somit fast ein Pleonasmus. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Ergänzung nicht notwendig ist. Die Formulierung wird damit schwammiger und unklarer. Deshalb möchte der Regierungsrat an seinem Antrag festhalten.

Kurt Balmer bittet den Rat namens der CVP, der Version des Regierungsrats zu folgen. In § 3 wird ein zentraler Punkt der Gesetzesvorlage behandelt. Es geht darum, wann ein Notstand vorliegt. Und die Festlegung eines Notstands soll – wie Andreas Hürlimann gesagt hat – «in einem vernünftigen Mass» angewendet werden. Auch aus den anderen Voten ging hervor, dass die Formulierung des Regierungsrats gutgeheissen werden sollte. Mit der Version der Kommission öffnet man Tür und Tor für diverse Spekulationen. Die CVP hat bereits bei der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, den Notstand vernünftig zu definieren und die Definition nicht so zu öffnen, wie dies die Kommission nun präsentiert. Es ist nicht klar, was die Kommission damit erreichen will. Auch allfällige Beispiele sind nicht verständlich. Wünscht die Kommission, dass tatsächlich mit Bezug auf die Spekulation der Notstand bezüglich Klima erklärt wird? Auch in diesem Fall kann man sagen, das in Zukunft allenfalls ein Problem vorliegen könnte. Also wieso nicht sofort diesbezüglich (symbolisch) den Notstand erklären? Gemäss Version der Kommission müsste man ernsthaft darüber diskutieren. Das möchte der Votant aus verständlichen Gründen nicht. Man soll nicht leichtfertig mit der Definition Notstand umgehen. Genau dies ist der Kommission vorzuwerfen. Eine Notstandsgesetzgebung ist kein Spass. Sie hat Konsequenzen, sogar strafrechtlicher Natur. Wenn jemand z. B. einem Gesuch für ein Aufgebot in Friedenszeiten nicht nachkommt und fahrlässig dagegen verstösst, macht er sich sofort strafbar, wenn das Gesetz so umgesetzt wird. Und man lese § 1, dann sieht man genau, dass es nicht einmal ein Grossereignis braucht, um diese Gesetzgebung so umzusetzen.

Philip C. Brunner teilt mit, dass auch die SVP-Fraktion intensiv diskutiert hat und bei § 3 Abs. 1 Bst. f ebenfalls der Version des Regierungsrats folgen wird.

→ **Abstimmung 2:** Der Rat lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission ab und genehmigt den Antrag des Regierungsrats mit 55 zu 16 Stimmen.

§ 3 Abs. 1 Bst. g

§ 4 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 5 Abs. 1

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission die Ergänzung «und zur Verfügungsstellung von Ressourcen» beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Ergänzung an.

Philip C. Brunner hält fest, dass sich die SVP-Fraktion nicht der Kommission anschliesst, sondern den **Antrag** stellt, den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats ohne die Ergänzung zu genehmigen. Grund dafür ist, dass damit die Kompetenzen ausgeweitet würden. Wie in verschiedenen Fällen in der Vergangenheit – der Sicherheitsdirektor hat sie aufgezählt – zu sehen war, ging es, ohne dass entsprechende Ressourcen eingefordert werden mussten. Man hat einander in einer solchen Notlage mit vernünftigem Pragmatismus und Menschenverstand geholfen. Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrats genügt.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** teilt mit, dass die Kommission mit 11 zu 4 Stimmen beschlossen hat, den Antrag auf Ergänzung zu stellen. Man war der Meinung, es sei ja möglich, dass nicht nur von Bauunternehmen, sondern auch aus anderen Fachbereichen gewisse Mittel benötigt würden. Der Kommissionspräsident bittet den Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

Der Votant hält zudem fest: Er ist Kommissionspräsident und vertritt damit die Kommission. Wenn die Mehrheit der Kommission einem Antrag zustimmt, vertritt er auch diese Position, da er solidarisch für die Kommission sprechen muss.

- **Abstimmung 3:** Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab und genehmigt den Antrag von Kommission und Regierungsrat mit 57 zu 16 Stimmen.

§ 5 Abs. 2

§ 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

Philip C. Brunner teilt mit, dass die SVP-Fraktion den **Antrag** auf Streichung von § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 stellt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass man sich in einer solchen Situation zur Verfügung stellt, ein Amt auszuüben. Es handelt sich also sozusagen um einen weissen Schimmel: Etwas, was bereits selbstverständlich ist, wird hier nochmals geregelt.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** hält fest, dass § 9 in der Kommission unbestritten war. Deshalb kann der Kommissionspräsident zum Streichungsantrag

nichts sagen. Die Kommission hat dem Paragrafen jedoch zugestimmt, und der Kommissionspräsident bittet den Rat, dies ebenfalls zu tun.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Bereits in seinem Eintretensvotum hat der Sicherheitsdirektor ausgeführt, dass vollständige Entscheidungsgremien von grosser Bedeutung sind. Wenn man einfach auf Eigenverantwortung plädiert, dann besteht doch eine gewisse Gefahr, dass das Gesetz in entscheidenden Momenten nicht durchgesetzt werden kann. Das wäre falsch und schade. Aus diesem Grund sollte an diesem Paragrafen festgehalten werden, auch wenn es vielleicht in der Praxis so sein wird, wie Philip C. Brunner es ausgeführt hat.

→ **Abstimmung 4:** Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab und genehmigt den Antrag des Regierungsrats mit 58 zu 14 Stimmen.

Roger Wiederkehr teilt mit, dass er irrtümlicherweise mit dem Gerät von Matthias Werder abgestimmt hat, der heute im Rat nicht anwesend ist.

Die **Vorsitzende** hält unwidersprochen fest, dass der Abstimmungsreport entsprechend korrigiert wird.

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und Bst. b, Abs. 3

§ 15 Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 15 Abs. 2

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission beantragt, die Aufzählung an diejenige in § 2 Abs. 3 anzupassen: «zum Schutz der Bevölkerung, Tiere, Kulturgüter, Sachwerte und der Umwelt». Der Regierungsrat schliesst sich dieser Anpassung an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag von Kommission und Regierungsrat.

§ 15 Abs. 3

§ 16 Abs. 1 und Abs. 2

§ 17 Abs. 1 und Abs. 2

§ 18 Abs. 1 und Abs. 2

§ 19 Abs. 1 Bst. a, b, c, d, e; Abs. 2 und Abs. 3

§ 20 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 21 Abs. 1 Bst. a, b, c, d; Abs. 2 und Abs. 3

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 21 Abs. 4

Philip C. Brunner teilt mit, dass die SVP-Fraktion einstimmig den **Antrag** auf Streichung dieses Absatzes stellt. Diese Frage wurde auch in der Kommission bereits diskutiert. Vielleicht kann der Kommissionspräsident dazu noch Ausführungen machen.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** hält fest, dass in der Kommission die Zusammenlegung von Gemeindeführungsstäben heftig diskutiert wurde, da auch einige Gemeinden diesen Absatz gestrichen haben wollten. Es wurde auch argumentiert, eine Zusammenlegung sei sehr schwierig, da jede Gemeinde andere Gegebenheiten aufweise. Eine Zusammenarbeit sei möglich und denkbar, aber keine Zusammenlegung. Es wurde festgehalten, bei den Feuerwehren arbeite man auch mit Nachbargemeinden zusammen. Gegenargumente waren, dies sei nicht vergleichbar mit einem Gemeindeführungsstab. Man könne sich vorstellen, Übungen gemeinsam durchzuführen wie bei den Feuerwehren, nicht aber, die Gemeindeführungsstäbe zusammenzulegen. Die Kommission hat den Antrag auf Streichung schliesslich mit 10 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Der Kommissionspräsident persönlich, der selbst Gemeindeführungsstabschef ist, ist ganz klar gegen eine Zusammenlegung, weil dies nicht funktionieren kann. In der Feuerwehr funktioniert eine Zusammenarbeit, nicht eine Zusammenlegung.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seiner Fassung festhält. Ein Grund dafür ist, dass es immer schwieriger wird, gute Leute für solche komplexen, heiklen Aufgaben in den Gemeinden zu finden. Natürlich ist die Feuerwehr heute in allen Gemeinden präsent. Aber es kann auch sein, dass Feuerwehren zusammengelegt werden. Dann ergibt es sich, dass die Führungschefs der Gemeinden noch stärker zusammenarbeiten müssen. Der Regierungsrat sagt nicht, dass die Zusammenlegung erfolgen *muss*, und auch die Gemeindeautonomie wird nicht untergraben. Es wird nur die Möglichkeit gegeben, und wenn man es will, kann man es tun. Diese Freiheit sollte man den Gemeinden auch lassen.

- **Abstimmung 5:** Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab und genehmigt den Antrag des Regierungsrats mit 53 zu 17 Stimmen.

§ 21 Abs. 5

§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, b, c, d, e, f; Abs. 3

§ 23 Abs. 1

§ 24 Abs. 1 Bst. a, b, c, d, e, f; Abs. 2 und Abs. 3

§ 25 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 26 Abs. 1 und Abs. 2

§ 27 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 28 Abs. 1

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission folgende Präzisierung hinsichtlich Häufigkeit der durchzuführenden Übungen beantragt: «mindestens alle fünf bis sieben Jahre». Der Regierungsrat schliesst sich dieser Ergänzung nicht an.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** hält fest, dass die Kommission einen klaren Zeitrahmen für die Durchführung der Übungen festgelegt haben möchte. Es kann nicht sein, dass man aus Spargründen solche sehr wichtigen Übungen einfach absagt, wie dies auch schon geschehen ist. Deshalb stellt die Kommission den Antrag, dass mindestens alle fünf bis sieben Jahre eine Übung stattfinden muss. In den Feuerwehren hat man auch genaue Vorgaben. Wenn man dies nicht verbindlich festlegt, werden die Übungen nicht durchgeführt. Die Kommission hat dem Antrag mit 11 zu 2 Stimmen zugestimmt. Der Kommissionspräsident bittet den Rat, den Antrag ebenfalls zu unterstützen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seiner Version festhält. Es stimmt, dass Übungen aus Spargründen nicht durchgeführt wurden, doch sie wurden nur verschoben. Am besten ist es aber, wenn in realen Situationen geübt werden kann. Das ESAF ist nun eine riesige Herausforderung für die verschiedenen Organisationen. Hier findet Learning by Doing statt, und das ist sehr wertvoll. Wann die nächste Übung stattfinden wird, weiss man noch nicht. Es wird aber wieder eine geplant. Im Herbst findet dann eine schweizerische SVU-Übung statt. Der Zeitpunkt für eine Übung kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden. Deshalb möchte der Regierungsrat eine gewisse Flexibilität haben und sich nicht vorschreiben lassen, dass alle fünf bis sieben Jahre Übungen stattfinden müssen.

→ **Abstimmung 6:** Der Rat genehmigt den Antrag der Kommission um Präzisierung mit 69 zu 1 Stimmen.

§ 28 Abs. 2

§ 29 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4

§ 30 Abs. 1 und Abs. 2

§ 31 Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 32 Abs. 1 und Abs. 2

Kurt Balmer hält fest, dass verschiedene Mitglieder der CVP am 1. Februar 2019 eine Interpellation zum geschützten Spital Baar eingereicht haben. Diese Interpellation ist bis heute nicht beantwortet. Ihr liegt zugrunde, dass im Kanton Zug resp. im Spital Baar im Moment kein geschütztes Spital mehr existiert. An der entsprechenden Örtlichkeit ist eine Garderobe eingebaut, die innert vernünftiger Frist und mit vernünftigem finanziellem Aufwand gar nicht zu einem geschützten Spital umgestaltet werden kann. Deshalb fragt sich der Votant, wieso nun in einem neuen Gesetz ein Paragraph mit dem Titel «Geschütztes Spital» aufgeführt wird, als hätte man ein funktionierendes geschütztes Spital. Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat den Votanten nicht belehren wird, da zu diesem Thema schon einige Diskussionen geführt wurden. Es sollte deshalb keine Gesetzgebung vorgenommen werden, die de facto illusorisch ist. Man würde ein neues Gesetz erlassen mit einem Paragraphen, der unwirksam sein wird, weil es kein geschütztes Spital gibt. Deshalb stellt der Votant den **Antrag**, § 32 Abs. 1 wie folgt umzuformulieren: «Der Regierungsrat ordnet die Inbetriebnahme eines geschützten Spitals an.» Ebenso stellt der Votant den **Antrag**, § 32 Abs. 2 zu streichen. Dieser Absatz ist dann gar

nicht mehr notwendig, denn gegebenenfalls könnte sich ein geschütztes Spital auch ausserhalb des Kantons befinden. Aber immerhin hat dann der Regierungsrat weiterhin die Kompetenz, die Inbetriebnahme eines geschützten Spitals anordnen zu können. Für den Fall, dass seine Anträge nicht angenommen werden, stellt der Votant den **Eventualantrag**, § 32 Abs. 1 und Abs. 2 ganz zu streichen. Da es kein geschütztes Spital im Kanton Zug gibt, bittet der Votant die Ratsmitglieder, seinen Anträgen zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** teilt mit, dass in der Kommission nicht über diesen Paragraphen gesprochen oder darüber abgestimmt wurde. Auch die Anträge von Kurt Balmer waren der Kommission nicht bekannt. Aus diesem Grund hält die Kommission an den Anträgen der Regierung fest.

Philip C. Brunner hat folgende Frage an den Regierungsrat: Kurt Balmer fordert die Formulierung «eines geschützten Spitals». In der SVP-Fraktion hat man sich gefragt, ob es nicht Situationen geben kann, in denen man mehrere geschützte Spitäler organisieren muss. Der Antrag von Kurt Balmer ist im Grundsatz gut begründet, aber sollte man nicht offenlassen, ob dann eines, zwei oder drei Spitäler notwendig sind? Es wäre in einem Katastrophenfall ja möglich, dass aufgrund einer Zerstörung genau an der vorgesehenen Örtlichkeit kein geschütztes Spital in Betrieb genommen werden kann. Vielleicht kann der Sicherheitsdirektor oder der Gesundheitsdirektor dazu Stellung nehmen.

Jean-Luc Mösch bittet die Ratsmitglieder, den Anträgen von Kurt Balmer zu folgen. Es können diverse Schadensereignisse eintreten, sogar ein Meteoriteneinschlag wäre möglich. Das weiss man heute nicht. Es kann das Spital treffen, und dann hat man kein Notspital. Das Notspital wäre eigentlich unter dem Spital, denn es wird erdbebensicher gebaut. Dann steht man da und hat kein Spital. Luzern hätte dann zwar ein Spital, aber bei einem Meteoriteneinschlag handelt es sich um mehrere grössere Brocken, es kann auch gleichzeitig Luzern und Zürich treffen. Was wird dann getan? Soll ein Feldlazarett aufgebaut werden? Welche Möglichkeiten und Ressourcen hat man dann? Man hat nichts.

Als der Votant seine Ausbildung als Elektromonteur absolviert hat, durfte er unter dem Schwesternausbildungszentrum des damaligen Liebfrauenhofs ein Notspital einrichten. Da waren Operationssäle, Zahnarztstühle usw. vorhanden. Ausser einer Garderobe hat man momentan nichts. Da kann man im Katastrophenfall nur viel Glück wünschen.

Michael Riboni erwartet, dass auf die zweite Lesung hin die Antwort auf die von Kurt Balmer erwähnte Interpellation vorliegt – unabhängig davon, wie die nachfolgende Abstimmung verläuft. Das wäre sinnvoll, da die Antwort bestimmt weitere Hintergrundinformationen beinhalten wird.

Kurt Balmer hält fest, dass Philip C. Brunner natürlich Recht hat, wenn er sagt, dass gegebenenfalls auch mehrere Spitäler notwendig sein könnten. Störend ist die Formulierung des regierungsrätlichen Antrags, da es sich so anhört, als hätte man ein geschütztes Spital im Kanton Zug, was nicht der Fall ist.

Zuhanden der Kommission ist anzumerken, dass diese Frage des Votanten in der Vernehmlassungsantwort der CVP thematisiert wurde. Offensichtlich wurden die Vernehmlassungsberichte ungenügend oder gar nicht gelesen.

Der Votant möchte seinen **Antrag** präzisieren: Anstelle von «eines Spitals» beantragt er in § 32 Abs. 1 die Formulierung «eines oder mehrerer Spitäler». Der Antrag

auf Streichung von § 32 Abs. 2 wird beibehalten, ebenso der Eventualantrag auf Streichung des gesamten § 32 Abs. 1 und Abs. 2.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass sich der Regierungsrat auch überlegt hat, ob dieser Paragraf aufgenommen werden soll. Hätte man es nicht getan, wäre die Kritik angebracht worden, was denn mit dem Notspital sei. Tatsache ist, dass man zumindest auf dem Papier und rechtlich geregelt ein Notspital im Kantonsspital Baar hat. Seinerzeit beim Neubau richtete der Kanton eine Anfrage an den Bund, ob man das Geld auch in das Budget für den Neubau verschieben könne. Das wurde so vom Bund bewilligt. Doch auf dem Papier gibt es das Notspital Baar, auch wenn es heute teilweise anders genutzt wird. Theoretisch ist es aber möglich, dieses in Betrieb zu nehmen. Eine der Fragen in der Interpellation war, wie viel die Umrüstung auf ein aktives Notspital denn kosten würde. Aufgrund dessen waren für die Beantwortung der Interpellation auch längere Abklärungen notwendig. Die Antwort wird aber zeitgerecht und wie gewünscht vorliegen. Da es das Notspital auf Papier gibt und es sich im Kantonsspital befindet, möchte der Regierungsrat an seinem Antrag festhalten.

Zum Votum von Kurt Balmer: Vernehmlassungen werden immer sehr genau und kritisch bearbeitet. Es gibt kein Vernehen und Lassen. Wenn Kurt Balmer die Auswertungen anschaut, kann er feststellen, dass einiges aus den Vernehmlassungsberichten in die Gesetzesvorlage aufgenommen wurde.

Zum Votum von Jean-Luc Möschi: Es stimmt nicht, dass keine solchen Einrichtungen bestehen, auch wenn das Notspital nicht aktiv ist. In mehreren Zivilschutzanlagen sind Sanitätsstellen eingerichtet, an denen ein Arzt seine Praxis führen, Operationen vornehmen könnte usw. Zug ist hier weiter als andere Kantone.

Es ist nun eine Neukonzeption auf dem Wege, um das Thema Notspital schweizweit zu regeln. Vor dem Jahr 2025 wird diese aber nicht abgeschlossen sein. Wenn dann eine andere Regelung gelten würde, müsste man diesen Paragrafen wieder anpassen. Auch wenn man den Paragrafen streichen würde, wäre es für den Regierungsrat in einer Notlage immer noch möglich, ein Notspital anzuordnen.

Der Sicherheitsdirektor würde den Paragrafen so beibehalten, er sieht aber ebenfalls eine gewisse Schwierigkeit. Doch auch wenn es in der Praxis kaum machbar ist, das Notspital einzurichten, ist es auf dem Papier vorhanden, und theoretisch wäre die Inbetriebnahme möglich. Eine Zuteilung für den Kanton Zug, welches Spital in einer Notlage genutzt werden müsste, ist nicht vorhanden. Es ist aber auch nicht mehr so, dass Notspitäler nur noch unter Boden zu führen sind. Die Risiken sind heute nicht mehr dieselben wie während des Kalten Krieges. Auch ein aktives Kantonsspital kann als Notspital genutzt werden.

Der Sicherheitsdirektor bittet die Ratsmitglieder, am Antrag des Regierungsrats festzuhalten.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** weist darauf hin, dass die Kommission von Kurt Balmer angegriffen wurde. Doch wie dem Kommissionspräsidenten bekannt ist, waren auch CVP-Vertreter in der Kommission. Kurt Balmer hätte also seine Anliegen bei diesen ganz gut platzieren können.

Die Frage des geschützten Spitals wird erst mit der Revision der Zivilschutzverordnung geregelt. Dies kann dann allenfalls zu einer Anpassung in Bezug auf die geschützten Spitäler führen. Die Konzepte für die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen werden aber nicht mit der nächsten Revision der Zivilschutzverordnung erarbeitet, sondern vermutlich erst in einer späteren Revision, wahrscheinlich im Jahr 2024.

Jean-Luc Mösch weist auf Folgendes hin: Wenn er bei sich auf dem Parkplatz ein Auto ohne Reifen und ohne Motor stehen hat, dann hat er eigentlich kein Auto. Denn ein Auto, das nicht fährt, ist nichts wert. Somit hat er eigentlich Schrott. Folglich ist ein Notspital auf dem Papier, das aber nicht existiert, nichts wert. Weil dazumal beim Spital Baar nicht richtig geplant wurde, hat man die Garderoben dann ins Notspital eingebaut.

- **Abstimmung 7:** Der Rat genehmigt den Antrag von Kurt Balmer auf Präzisierung «eines oder mehrerer geschützter Spitäler» in § 32 Abs. 1 mit 45 zu 26 Stimmen.

- **Abstimmung 8:** Der Rat genehmigt den Antrag von Kurt Balmer, § 32 Abs. 2 zu streichen, mit 48 zu 21 Stimmen.

§ 33 Abs. 1

§ 34 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 35 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 36 Abs. 1 und Abs. 2

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 37a Abs. 1

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die Aufnahme eines Paragraphen zur Notstromversorgung beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Aufnahme an.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** teilt mit, dass in der Kommission heftig diskutiert wurde, ob der Kanton und die Gemeinden in die Pflicht genommen werden sollten, ihre bevölkerungsschutzrelevanten Infrastrukturbauten, mindestens die Führungsstandorte der Führungsorgane, mit einer Notstromversorgung auszustatten. Die Kommission genehmigte den Antrag mit 12 zu 1 Stimmen. Man vergibt sich nichts, wenn dies im Gesetz steht, und die Mehrheit findet es wichtig, wenn gerade bei einem Grossereignis mit lang andauerndem Stromausfall die wichtigen Führungsstandorte mit einer Notstromversorgung ausgerüstet sind. Alle Ratsmitglieder, die jetzt riesige Kosten auf den Kanton zukommen sehen, können beruhigt werden: Gemäss einer Tabelle, die an der Kommissionssitzung gezeigt wurde, verfügen nahezu alle Gemeinden über eine Notstromversorgung. Diese fehlt nur bei einer einzigen Gemeinde bei der Feuerwehr. Und diese wird die Notstromversorgung sicher noch nachrüsten.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag der Kommission und des Regierungsrats.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass folglich auch der Titel vor § 36 geändert wird. Er heisst neu: Trinkwasser- und Notstromversorgung

§ 38 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3
§ 39 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2
§ 40 Abs. 1
§ 41 Abs. 1 und Abs. 2
§ 42 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3
§ 43 Abs. 1 und Abs. 2

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

An dieser Stelle unterbricht der Rat seine Beratungen für das gemeinsame Mittagessen.

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>